

# Stenographisches Protokoll

345. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 11. Juli 1975

## Tagesordnung

1. Bundesgesetz über die Einbeziehung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in das Angestelltengesetz und in das Gutsangestelltengesetz
2. Plasmapheresegesetz
3. Ärztegesetznovelle 1975
4. Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste
5. Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe
6. Wohnungseigentumsgesetz 1975
7. Änderung der Notariatsordnung
8. Änderung des Auktionshallengesetzes
9. Vollzugs- und Wegegebührengesetz

## Inhalt

### Personalien

Entschuldigungen (S. 11114)

### Bundesregierung

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 11114)

### Ausschüsse

Zuweisungen (S. 11114)

### Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975: Bundesgesetz über die Einbeziehung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in das Angestelltengesetz und in das Gutsangestelltengesetz (1390 und 1421 d. B.)

Berichterstatter: Tratter (S. 11114)

kein Einspruch (S. 11114)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975: Plasmapheresegesetz (1422 d. B.)

Berichterstatter: Tratter (S. 11114)

Redner: Elisabeth Schmidt (S. 11115) und Annemarie Zdarsky (S. 11116)

kein Einspruch (S. 11117)

Gemeinsame Beratung über

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975: Ärztegesetznovelle 1975 (1423 d. B.)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975: Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste (1424 d. B.)

Berichterstatter: Tratter (S. 11118)

Redner: Edda Egger (S. 11119) und Annemarie Zdarsky (S. 11120)

kein Einspruch (S. 11123)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975: Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe (1396 d. B.)

Berichterstatter: Remplbauer (S. 11123)

Redner: Dr. Anna Demuth (S. 11123), Edda Egger (S. 11127), Dr. Hilde Hawlicek (S. 11131) und Bundesminister Dr. Broda (S. 11136)

kein Einspruch (S. 11139)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975: Wohnungseigentumsgesetz 1975 (1397 d. B.)

Berichterstatterin: Rosa Heinz (S. 11139)

Redner: Elisabeth Schmidt (S. 11140) und Wanda Brunner (S. 11142)

kein Einspruch (S. 11144)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975: Änderung der Notariatsordnung (1398 d. B.)

Berichterstatter: Josef Schweiger (S. 11144)

kein Einspruch (S. 11144)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975: Änderung des Auktionshallengesetzes (1399 d. B.)

Berichterstatterin: Rosa Heinz (S. 11144)

kein Einspruch (S. 11145)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975: Vollzugs- und Wegegebührengesetz (1400 d. B.)

Berichterstatter: Josef Schweiger (S. 11145)

kein Einspruch (S. 11145)

## Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Hofmann-Wellenhof und Genossen (308/A.B.-BR/75 zu 333/J-BR/75)

11114

Bundesrat — 345. Sitzung — 11. Juli 1975

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Dr. Heger: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 345. Sitzung des Bundesrates.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Bürkle, DDr. Pitschmann, Walzer und Windsteig.

Ich begrüße den im Haus erschienenen Vizekanzler Ing. Häuser. *(Allgemeiner Beifall.)*

### Einlauf und Behandlung der Tagesordnung

**Vorsitzender:** Eingelangt ist eine Anfragebeantwortung, die dem Anfrager übermittelt wurde.

Die Anfragebeantwortung wurde vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 3 und 4 der Tagesordnung unter einem abzuführen.

Die Punkte 3 und 4 sind Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend eine Ärztegesetznovelle 1975 und ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmungen erfolgen getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

### 1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Einbeziehung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in das Angestelltengesetz und in das Gutsangestelltengesetz (1390 und 1421 der Beilagen)

**Vorsitzender:** Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Bundesgesetz über die Einbeziehung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in das Angestelltengesetz und in das Gutsangestelltengesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Tratter. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Tratter:** Herr Vorsitzender! Herr Vizekanzler! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des

Nationalrates sollen das Angestelltengesetz und das Gutsangestelltengesetz abgeändert werden und auch auf Personen Anwendung finden, deren Arbeitszeit mindestens ein Fünftel der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen Normalarbeitszeit beträgt. Für journalistische und programmgestaltende Dienstnehmer eines Medienunternehmens soll der bisherige Geltungsbereich des Angestelltengesetzes jedoch weiterhin gelten.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Einbeziehung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in das Angestelltengesetz und in das Gutsangestelltengesetz wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

### 2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Vornahme der Plasmapherese (Plasmapherese-gesetz) (1422 der Beilagen)

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Plasmapherese-gesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Tratter. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Tratter:** Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Vornahme der Plasmapherese, das ist eine Methode, welche die Gewinnung menschlichen Blutplasmas erlaubt, geregelt werden. Der Gesetzesbeschluß enthält die grundlegenden Bestimmungen. Die näheren Detailregelungen sollen durch Verordnungen erlassen werden, um die Möglichkeit zu geben, im Hin-

**Tratter**

blick auf den neuen wissenschaftlichen Stand eine rasche Anpassung zu ermöglichen. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesbeschlusses sollen auf Plasmapheresen zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken von Ärzten an ihren Patienten sowie von öffentlichen Krankenanstalten für Pflinglinge dieser oder einer anderen Krankenanstalt keine Anwendung finden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Vornahme der Plasmapherese (Plasmapheresegesetz) wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Ich danke Herrn Bundesrat Tratter für seinen Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Elisabeth Schmidt. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Elisabeth **Schmidt** (OVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Hoher Bundesrat! Blut ist ein besonderer Saft, hat Goethe schon im Faust seherisch bemerkt. Seither hat die Forschung diesen Ausspruch bestätigt, und sie wird noch weitere Erkenntnisse über dieses menschliche Produkt liefern.

Auf Grund einer dieser Erkenntnisse ist auch die Plasmapherese entdeckt worden. Die Plasmapherese ist die Entnahme von Blut aus dem Kreislauf eines Menschen und die Rückübertragung der ausgeschwemmten Blutzellen in den Kreislauf des Spenders. Vollblut wird zentrifugiert und so das Plasma von den festen Blutbestandteilen getrennt. Die zellulären Bestandteile des Blutes werden in einer Infusionslösung suspendiert und dem Spender rückübertragen.

Die Plasmapherese ist nunmehr nur unter den Voraussetzungen des vorliegenden Gesetzes zulässig. Dieser Eingriff ist mit gewissen Gefahren verbunden und darf daher nur unter der verantwortlichen Leitung eines Arztes vorgenommen werden, der die im Gesetz verankerten Bestimmungen erfüllt und dazu durch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz autorisiert ist. Ärzte solcher Art dürfen sowohl eine Trennung des Plasmas von den Blutzellen als auch die Absonderung des Blutplasmas durchführen.

Durch den Fortschritt der Medizin haben sich diese Eingriffe beziehungsweise die Bearbeitungen des Blutes zur Diagnostizierung und Heilung von Krankheiten als notwendig erwiesen. Sie sind in Amerika bereits längere Zeit üblich und wurden in Europa, ja auch in Österreich, bei uns allerdings nur sporadisch, von Fachärzten und auf Kliniken praktiziert. Da sie nun einen echten Fortschritt darstellen, ihre Anwendung ohne Fachwissen jedoch gewisse Risiken in sich birgt, hat die oberste Gesundheitsbehörde die gesetzliche Regelung empfohlen. Danach kann nun die Plasmapherese in Einrichtungen außerhalb von Krankenanstalten, ja sogar auf Grund einer Konzession nach der Gewerbeordnung durch eine Firma durchgeführt werden, wenn der Landeshauptmann die Betriebsbewilligung dazu gegeben hat.

Der Gesetzgeber verlangt nun, daß ein Fachmann, also ein Arzt, der auf dem Gebiete der Plasmapherese die entsprechende Ausbildung hat oder die Bewilligung des Gesundheitsministeriums besitzt, diese Einrichtung leitet. Die Plasmapherese dient aber nicht nur diagnostischen, therapeutischen und prophylaktischen Zwecken, sie trägt auch dazu bei, Blut zu sparen, das immer wieder bei großen Operationen benötigt wird und oft nicht in genügendem Ausmaß vorhanden ist. Das Blutplasma kann nun in viel größeren Mengen gewonnen werden, als dies beim Entzug von Vollblut möglich ist. Das Verfahren vermeidet den bedeutenden Nachteil des Verlustes der Erythrozyten, der roten Blutkörperchen, sodaß Plasmaentnahmen beim selben Spender häufiger vorgenommen werden können als Vollblutentnahmen.

Da die Blutspende bei der Plasmapherese für den Spender bei nicht fachgerechter Durchführung Gefahren in sich birgt, hat der Gesetzgeber für den Spender gewisse Kautelen hinsichtlich seiner Gesundheit, seines Alters und so weiter fixiert. Diese Vorsichtsmaßnahmen, zu denen auch die Ausstellung des Spenderausweises gehört, dienen jedoch nicht nur der Erhaltung der Gesundheit des Spenders, sondern auch der des Empfängers, der ja mit einwandfreiem Plasma versorgt werden soll.

Da die Plasmapherese nun auf breiter Basis in der Medizin angewendet wird, wurden die Bezirksverwaltungsbehörden in ihrer Eigenschaft als Gesundheitsbehörden angewiesen, die Beobachtung der Vorschriften des vorliegenden Gesetzes und der noch zu ergehenden Ausführungsverordnungen bei der Handhabung der Plasmapherese zu überwachen.

Da sich auf Grund der Forschung die Plasmapherese bei richtiger Anwendung bei der

11116

Bundesrat — 345. Sitzung — 11. Juli 1975

**Elisabeth Schmidt**

Diagnostik, Prophylaktik und Heilung diverser Krankheiten als segensreiche Einrichtung bestätigt hat und es sich bei dem nun vorliegenden Gesetz um das Grundgesetz handelt, werden in absehbarer Zeit noch Durchführungsverordnungen erlassen werden müssen.

So wird erwartet, daß sowohl der Zeitraum, in welchem das gewonnene Plasma verwendet werden darf, festgelegt wird, als auch Aufzeichnungen der Plasmapheresestellen über die gewonnene Plasmamenge sowie Abgabe derselben in diesen Verordnungen enthalten sein werden.

Ebenso wäre natürlich auch darin zu bestimmen, wie das gewonnene Plasma gelagert werden soll, aber auch wie die Verpackung und wie der Transport des gewonnenen Plasmas durchzuführen ist.

Auf Grund der medizinischen Erfolge bei der Durchführung der Plasmapherese begrüßt meine Fraktion die gesetzliche Regelung der praktischen Anwendung dieses medizinischen Vorganges, der sich für den leidenden Menschen bei genauer Durchführung segensreich auswirken wird. Sie gibt daher dem Gesetzesbeschluß gerne die Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort ist weiter gemeldet Frau Bundesrat Annemarie Zdarsky. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Annemarie Zdarsky (SPO): Herr Vorsitzender! Herr Vizekanzler! Hoher Bundesrat! Wenn hier jetzt dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend die Vornahme der Plasmapherese die Zustimmung gegeben wird, so wird diese Zustimmung zu einem Gesetz gegeben, welches in der Vielfalt der Tagesordnungspunkte untergeht, das aber in der Auswirkung und in der Perspektive sehr große Wirkung hat und haben wird.

Man nimmt an, daß schon vor dem Ersten Weltkrieg in Amerika Plasmapherese betrieben wurde. Wohl aus Angst vor den Folgen wurden diese Versuche wieder eingestellt.

Erst im Zweiten Weltkrieg, in dem viele Bluttransfusionen benötigt wurden, versuchte man in der Humanmedizin, größere Mengen von Blutplasma mittels Plasmapherese zu gewinnen. In Österreich wird die Plasmapherese seit 1964 durchgeführt. Gesetzlich fand bisher nur das Gewerberecht auf die Plasmapherese Anwendung und bei diesbezüglichen Tests in Universitätsinstituten das Hochschulrecht.

Wie aber schon aus dem seinerzeitigen Rechtsgutachten des ehemaligen Justizministers Professor Dr. Klecatsky zu entnehmen

war, ist dies keine allgemein anwendbare Lösung. Ende der sechziger Jahre wurden in Genf vom Internationalen Grünen Kreuz Verordnungen ausgearbeitet, die den europäischen Staaten empfohlen wurden. Sie gehen aber nicht ins Detail. In den kommunistischen Ländern wurde die Plasmapherese an Kliniken oder mit dem Roten Kreuz gekoppelt.

Die Plasmapherese wird immer mehr gebraucht. Neben der Technik in der Medizin hat sich auch die moderne Prophylaxetherapie in der Medizin weiterentwickelt. Hier können die Produkte, die aus dem Plasma gewonnen werden, nicht mehr weggedacht werden. Ich denke außer an die reine Therapie auch an die Vorbeugung bei Infektionskrankheiten oder, wie zum Beispiel bei uns in der Steiermark, an die Zeckenbisse, die sehr gefährlich sind. Hier ist es unbedingt notwendig, die Plasmapherese zu haben. Es war möglich, von den tierischen auf die menschlichen Seren umzusteigen und die damit oft fürchterlichen Zwischenfälle zu vermeiden. Sicher war dies ein großer Fortschritt, und es wird sich die Medizin in gleicher Richtung sehr schnell weiterentwickeln.

Die Weiterentwicklung der Plasmapherese aber ist auch Zukunftsmusik bei Transplantationen. Es bestehen Gedanken und Versuche, damit die gefürchteten Abstofungsreaktionen bei Organtransplantationen zu vermeiden.

Wenn man bedenkt, daß heute sehr viel Plasma aus Amerika, das dort wegen der hohen Arbeitslosigkeit leicht zu haben ist, nach Europa auf den Markt kommt — nebenbei möchte ich erwähnen, daß ausländische Firmen dabei sehr hohen Gewinn erzielen —, so ist es Aufgabe des Staates, dafür zu sorgen, Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen hintanzuhalten. Das vorliegende Gesetz mit seinen Schutzbestimmungen und genauen Anweisungen kommt dieser Aufgabe nach.

Es wurden an der Grazer Plasmapheresestelle, die als einzige in Österreich an ein Universitätsinstitut angeschlossen ist, über Forschungsauftrag Tests gemacht, die nur auf die Gesundheit des Spenders Bedacht nahmen.

In Amerika wurden Tests auf die Zulässigkeit der Höchstmenge eines Spenders vorgenommen. Die Grazer Plasmapheresestelle am Hygieneinstitut ist, wie gesagt, die einzige Stelle, die an eine Universität angeschlossen ist. Ansonsten werden Plasmapheresen nur in Ordinationen durchgeführt. Es wird nun weiter an den Behörden liegen, diese zu kontrollieren, ob sie dem vorliegenden Gesetz Rechnung tragen.

**Annemarie Zdarsky**

In Graz ist die Stelle mit acht Spenderbetten ausgerüstet; es können monatlich bei guter Organisation bis zu 1500 Plasmapheresen durchgeführt werden. Die maximalen Plasmapheresen pro Spender, pro Woche und Jahr sind einem Turnus unterzogen. Zwei Wochen hintereinander je eine Doppelpasmapherese und in der dritten Woche eine einfache Plasmapherese. Dieser Turnus wiederholt sich. Die Spender in Graz bestehen zu mehr als 95 Prozent aus Studenten, welche in den Ferien und an den Feiertagen natürlich ausfallen.

Es wird in Österreich eine genaue Spenderkartei erstellt werden. Vielleicht ist es von Interesse zu erwähnen, daß außer den normalen, im Gesetz festgehaltenen Untersuchungen jeder Spender vor jeder Plasmapherese gefragt wird, ob er 24 Stunden lang keinen Alkohol zu sich genommen, reichlich geschlafen und nach Vorschrift fettarm gefrühstückt hat. Dies muß er jedes Mal unterschreiben. Außerdem werden ihm Temperatur und Blutdruck gemessen.

In der Plasmapheresestelle ist fünfmal abgesichert, daß der Spender seine eigenen roten Blutkörperchen wieder refundiert bekommt und es zu keiner Verwechslung kommen kann. Eine Plasmapherese dauert bei einem guten Team und guter Arbeit zirka 55 Minuten. Das Plasma ist sehr großen Veränderungen unterlegen. Es wurde mir gesagt, daß dies wahrscheinlich mit dem Medikamentenverbrauch zusammenhängt. Es wird tiefgefroren abgeholt und fällt dann unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Für eine Doppelpherese wird zirka 260 Schilling bezahlt; an der bayrischen Grenze, wo das Angebot an Spendern nicht so groß ist und wo auch die bayrische Hauptstadt sehr nahe ist, werden bis zu 500 Schilling bezahlt. Es gibt einige ausländische Firmen, die Versuche unternehmen, ins Geschäft zu kommen.

Die österreichischen Plasmapheresestellen werden von der österreichischen Firma IMUNO und in Einzelfällen von Behring, Deutschland betreut.

Die größte Plasmapheresestelle befindet sich in Linz mit zirka 40 Betten. Als Ausbildungsstätten zum Facharzt für Plasmapherese werden nach dem neuen Gesetz jene Stellen bestimmt, die sich schon jetzt mit Plasmapherese befassen und wo Ärzte tätig sind. Dies sind in Österreich zirka zehn Stellen.

Meine Damen und Herren! Aus den vorangegangenen Ausführungen können Sie aber entnehmen, daß die Industrie großes Interesse an der Plasmapherese hat, weil eben die Gewinnung von Blutplasma für gewerblich-

industrielle Zwecke, nämlich zur Herstellung von chemisch-pharmazeutischen Produkten, gebraucht wird.

Wenn man bedenkt, daß manche reiche Staaten keine Plasmapherese betreiben, sondern nur Einkäufer sind, dann werden Sie mir beipflichten, daß es hoch an der Zeit war, ein Plasmapheresegesetz zu schaffen. Es ist ein gutes Gesetz, mit sehr ausführlichen Bestimmungen versehen, sichtbar vom Wissen um die wirkliche Materie geprägt.

Hoher Bundesrat! Erlauben Sie mir nun noch einige allgemeine Worte. Wir geben heute drei Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates unsere Zustimmung, die mit der gesundheitlichen Versorgung unserer Bevölkerung zu tun haben. Im Laufe dieser Regierungsperiode waren es, glaube ich, 20 Gesetze und Änderungen.

Vielfach gehen diese Bestimmungen in der Presse oft unter Erdöl oder wie zurzeit Zeitungszustellung und dergleichen erscheinen wichtiger. Im Alltag und vor allem in der gesundheitlichen Betreuung nehmen aber diese Gesetze und Änderungen eine wichtige Stelle ein. Aufklärung und Information spielen bei Gesundheit und Leben eine große Rolle. Die Massenmedien könnten hier eine Schlüsselstellung einnehmen, nicht um die gute Arbeit des Gesundheitsministeriums mehr in den Vordergrund zu stellen, sondern um den Menschen unseres Landes zu helfen.

Dem Plasmapheresegesetz, welches in Europa führend sein wird, geben wir Sozialisten gerne unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Bevor ich in der Verhandlung weiter fortfahre, begrüße ich die im Hause erschienene Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Ingrid Leodolter. (*Allgemeiner Beifall.*)

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Meine Damen und Herren! Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arztegesetz geändert wird (Arztegesetznovelle 1975) (1423 der Beilagen)**

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird (1424 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 unserer heutigen Sitzung, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies

Arztegesetznovelle 1975 und

Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.

Berichterstatter über beide Punkte ist Herr Bundesrat Tratter. Ich bitte um seine Berichterstattung.

**Berichterstatter Tratter:** Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll dem Arzt gestattet werden, im Einzelfall berufsberechtigte Personen des Krankenpflegefachdienstes und Hebammen zur Vornahme subkutaner oder intramuskulärer Injektionen und zur Blutabnahme nach seiner Anordnung zu ermächtigen. Den zur berufsmäßigen Ausübung des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes, des radiologisch-technischen Dienstes oder des medizinisch-technischen Fachdienstes berechtigten Personen soll der Arzt ebenfalls die Blutabnahme nach seiner Anordnung gestatten dürfen. Der Arzt hat sich in allen diesen Fällen zur vergewissern, daß die beauftragte Person die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Ferner sollen die Krankenanstalten verpflichtet werden, daß auf höchstens 30 Spitalbetten ein in Ausbildung zum praktischen Arzt stehender Arzt entfällt.

Außerdem sieht der Gesetzesbeschluß die postpromotionelle Ausbildung zum praktischen Arzt oder Facharzt für ausländische, in Österreich promovierte Ärzte vor, wenn dies mit deren Heimatstaaten vereinbart wird.

Schließlich soll eine Anzeigepflicht bei Anzeichen einer strafbaren Handlung an Stelle des bis 31. Dezember 1974 in Geltung gestandenen § 359 Strafgesetz eingeführt werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975

in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arztegesetz geändert wird (Arztegesetznovelle 1975), wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Ich bitte um den zweiten Bericht.

**Berichterstatter Tratter:** Wenn ich fortsetzen darf: Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen, korrespondierend zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend eine Novelle zum Arztegesetz, Angehörige des Krankenpflegefachdienstes und einiger medizinisch-technischer Dienste zur Verabreichung von Injektionen und zur Blutabnahme berechtigt werden.

Weiters soll die bisher geltende Sonderbestimmung für die sogenannten Volksdeutschen im Hinblick auf das Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973, BGBl. Nr. 390, zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung entfallen.

Ferner sollen mehrere im Wege des Beirates für Krankenpflegefragen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz herangetragene Wünsche der Berufsorganisationen der Krankenpflegefachdienste und der medizinisch-technischen Dienste verwirklicht werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

**Vorsitzender**

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Edda Egger. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Edda Egger (ÖVP): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Frau Minister! Ich bedaure, daß ich, um den formalen Spielregeln dieses Hauses gerecht zu werden, vor Frau Bundesrat Zdarsky sprechen muß, denn ohne Zweifel wird sie als fachlich Zuständige einen Überblick zu den vorliegenden Gesetzesänderungen geben, während ich nur einige Teilaspekte besprechen will.

Zu begrüßen ist, daß abgesehen von sonstigen Bestimmungen die heute gutzuheißen Gesetzeänderungen die Tendenz zur Aufwertung der Krankenpflege und der medizinisch-technischen Berufe zeigen, und zwar in dreierlei Hinsicht.

Erstens erhält das Krankenpflegepersonal verantwortungsvollere Aufgaben durch die Zuerkennung, Injektionen verabreichen und Blut abnehmen zu können. Das sind Tätigkeiten, die bisher nach dem Gesetz Ärzten vorbehalten waren.

Zweitens werden einige Ausbildungen etwas verlängert, weil die in unserer Zeit komplizierter werdenden Tätigkeiten dies erfordern.

Drittens werden Vor- und Ausbildungen verwandter Art nun insofern genützt, als bestimmte abgelegte Prüfungen oder Praktika in eine weitere Ausbildung für Krankenpflegedienste eingerechnet werden können. Damit werden Übergänge von einer zu einer anderen Berufsausbildung erleichtert, wie sie im eigentlichen Schulwesen längst vorhanden sind.

Diese Änderungen sind ohne Zweifel notwendig.

Die erste ist es, weil damit ein längst und oft durchgeführter Vorgang nun endlich legalisiert wird. Denn wir alle wissen, daß das Krankenpflegepersonal schon jetzt Injektionen verabreicht hat. Das war aber für diese pflegenden Personen im Grunde unzumutbar. Es fehlte ihnen hierfür die systematische Ausbildung, der rechtliche Schutz und schließlich oder vor allem, muß ich sagen, die Achtung, die jedem Menschen gebührt, der zur verantwortungsvollen Arbeit befähigt ist und sie ausführt.

In Hinsicht auf die Ausbildung ist es gut, daß verschiedene Sparten medizinisch-technischer Dienste nun etwas länger ausgebildet werden, allerdings nicht ganz so lang, wie es in der ursprünglichen Regierungsvorlage vorgesehen war. Ob das in diesem Gesetz nun Veränderte und Vorgesehene ausreicht, wird

die Praxis erweisen. Den europäischen Durchschnitt der Ausbildungszeit haben wir damit aber noch nicht erreicht, wenn wir nämlich die eigentliche Krankenpflegeausbildungszeit betrachten.

Die Anrechenbarkeit von abgelegten Prüfungen oder Praktika ist dann gut, wenn sie nicht die Einheitlichkeit einer Ausbildung gefährdet oder allzugroße Schwierigkeiten in der Unterrichtsorganisation für verschiedene Schülergruppen, die sich eben damit ergeben können, bringt.

In diesem Zusammenhang muß ich festhalten, daß es zwar stimmt, daß heute die Krankenpflegeschulen einen Zulauf haben wie noch nie; das ist tatsächlich richtig. Das verführt aber zu dem Schluß, wir würden künftig genug Pflegepersonal haben.

Wenn man aber das Ganze etwas genauer betrachtet, erweist es sich jetzt, wo Schülerinnen seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes erstmals das dritte Ausbildungsjahr absolviert haben, daß unverhältnismäßig viele danach oder schon nach dem zweiten Jahr ausscheiden. Es scheint notwendig, und ich bitte die Frau Minister, dies zu veranlassen, genaue Erhebungen über die Ursachen dieser Austritte zu sammeln, also die Schulleitungen zu statistischen Erhebungen zu verpflichten. Es könnte ebensogut sein, daß es falsche Aufnahmekriterien wie ein schlechter Aufbau der Ausbildung ist, aber auch mangelnde Fähigkeiten oder Leistungen der Schüler oder schließlich eine unrichtige Berufserwartung der jungen Menschen, die diese Ausbildung wählen.

Das sind sehr verschiedenartige Ursachen, die auch in verschiedenen Maßnahmen ihren Ausdruck finden müßten, denn gerade die ersten Ausbildungsjahre sind für die Erhalter der Krankenpflegeschulen besonders kostspielig, weil die Schülerinnen noch keinen oder nur wenig praktischen Einsatz leisten, aber neben dem Unterricht meist auch schon die Heimunterbringung erhalten.

Im dritten Ausbildungsjahr aber, wenn sie ans Krankenbett kommen, scheinen allzu viele dieser jungen Schüler zu erfahren, daß die Krankenpflege andere oder höhere Anforderungen an sie stellt, als sie erwarteten.

Für die Schüler selbst hat das Abbrechen der Ausbildung die schwerwiegende Folge, daß diese Jahre für keine andere Berufsausbildung in irgendeiner Weise anrechenbar sind. Es sind in dieser Hinsicht verlorene Jahre.

Auf ein zweites muß ich ebenfalls hinweisen: In der Steiermark, wo es eine besonders große Krankenpflegeschule mit vielen

11120

Bundesrat — 345. Sitzung — 11. Juli 1975

**Edda Egger**

hundert Schülerinnen gibt, wahrscheinlich aber auch in anderen Bundesländern, sind die Aufnahmetermine Anfang Juli. Viel mehr Mädchen bewerben sich heuer, als aufgenommen werden können. Mit diesem nicht auf das übrige Schulwesen abgestimmten Termin haben dann die Abgewiesenen alle anderen Aufnahmetermine in berufsbildende Schulen versäumt, weil diese auch so überfüllt sind, daß es keine Herbstaufnahmetermine mehr gibt. Die Abgewiesenen können also nur mehr irgendeine ungelernete Arbeit annehmen, denn Lehrplätze gibt es wahrscheinlich auch nicht mehr, und das bringt sie meist endgültig vom Erlernen eines Berufes ab. Sie werden also das Heer der ungelernen Frauen vermehren, die schon jetzt schlechte Berufsaussichten haben und von denen befürchtet werden muß, daß sie noch schlechter werden.

Das sind sehr reale Seiten des anscheinend sich so erfreulich vergrößernden Ausbildungswesens für die verschiedenen Krankenpflegedienste, die eben leider auch gesehen werden müssen.

Meine Fraktion wird den vorliegenden Gesetzesänderungen zustimmen. Doch sind solche kleine Teilschritte ein recht mühsamer Weg, um zu einer guten Gesamtordnung dieses in sehr starker Entwicklung befindlichen Bereiches zu kommen, der für das Wohlergehen der Bevölkerung so wichtig ist. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich weiter Frau Bundesrat Annemarie Zdarsky gemeldet. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Annemarie Zdarsky (SPO): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Frau Minister! Bitte erlauben Sie mir, daß ich getrennt zu den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates Stellung nehme, zuerst zum Ärztesgesetz.

Wenn die Ärztesgesetznovelle 1974 besonders die Anpassung an das neue Strafrecht und textliche Erweiterungen gebracht hat, so ist die Novelle 1975 von drei Schwerpunkten markiert. Diese Punkte möchte ich neben den kleinen Änderungen hervorheben.

Zuerst erscheint für die gesundheitliche Versorgung unserer Bevölkerung von großer Wichtigkeit, daß eine Normzahl von Arztstellen zur Ausbildung zum praktischen Arzt, bezogen auf Spitalsbetten, in dieser Novelle festgehalten wird.

Der Drang zur Facharztausbildung beziehungsweise zur Spezialisierung in fast allen Berufen ist heute gegeben. Die Fachausbildung bei den Ärzten beinhaltet natürlich eine lange Ausbildungszeit, aber später eine relativ viel

höhere Bezahlung. Viele einzelne gleiche Tätigkeiten der praktischen Ärzte und der Fachärzte werden verschieden bezahlt, wobei der praktische Arzt immer im Nachteil ist. Dazu kommt, daß Fachärzte am Wochenende entlastet und mit fast keinen Nachtdiensten belastet sind.

Dies alles trägt dazu bei, daß der Anreiz zur Ausbildung zum praktischen Arzt nicht erhöht wurde, wohl aber der Bedarf an solchen Ärzten. Es können Gemeinden noch so viel bieten, Angebot und Nachfrage halten sich nicht die Waage.

Facharztausbildungsstellen sind begrenzt. Durch diese Novelle werden aber Ausbildungsstellen für praktische Ärzte geschaffen. Der Bettenschlüssel ist meist fixiert und hätten kleine Krankenanstalten außerhalb der Landeshauptstädte dadurch einen Gewinn, wenn es auch zu einer Erweiterung oder öfter zu einer Erweiterung des jeweiligen Dienstpostenplanes kommen dürfte.

Es wird aber auch am Rechtsträger liegen, daß diese Ausbildungsstellen besetzt sind.

Im allgemeinen kann noch gesagt werden, daß nicht nur Spezialkliniken und Landeshauptstädte junge Ärzte anziehen. Bei allem Realismus bezüglich Einkommenserwartungen, dem sich auch die Ärzte und jungen Mediziner nicht entziehen können, natürlich neben der Grundeinstellung zum ärztlichen Beruf, gibt es für die Besetzung der Ausbildungsstellen in den Krankenanstalten, ganz gleich, ob Fach- oder praktischer Arzt, Stadt- oder Landstellen, noch andere Kriterien, die der Rechtsträger allein bestimmt. Es sollte dies jeder leitende Arzt einer Abteilung oder eines Hauses, aber auch die Verwalter in ihrer Verantwortlichkeit bedenken. Der Ruf einer Ausbildungsstätte hat oft großen Einfluß auf die Entscheidung.

Ein weiterer Punkt ist, daß ausländische Ärzte, welche in Österreich ihr Medizinstudium absolviert haben und mit deren Heimatstaaten ein diesbezügliches Abkommen vereinbart ist, auch ihre Ausbildung zum Fach- oder zum praktischen Arzt in Österreich absolvieren können. Dies erscheint derzeit unbedenklich. Für die betroffenen Ärzte kann die Eröffnung der Ausbildungsmöglichkeiten in Österreich aber eine Hilfestellung bedeuten, die ihrem Heimatstaat und ihrem ganzen persönlichen Leben zugute kommt und unser Ansehen beziehungsweise den Ruf der österreichischen Medizin wieder in die Welt hinaus trägt.

Es wird bekrittelt, daß sich die Ständevertretung der Ärzte so wenig Gedanken über die Gesundheitsbetreuung in vorsorgender

**Annemarie Zdarsky**

wie auch in versorgender Weise macht. Es kommen Vorschläge vom Ministerium, von den Vertretern der Länder, vom Bundesinstitut, aber wenige von seiten der Standesvertretung. Man muß sagen, daß von dieser Seite nur Initiativen bei Lohnforderungen — ich möchte es mit Absicht so nennen — gesetzt werden. Oder glaubt der Ärztekammerpräsident Primarius Dr. Piaty, mit seinem Vorschlag eines sogenannten Selbstbehaltens den Mangel an praktischen Ärzten auszugleichen?

Sicherlich würden sich die Menschen einen Arztbesuch eher überlegen und hinausschieben. Dies würde dazu führen, daß die Ordinationen der Ärzte nicht mehr so überfüllt wären, weniger Patienten, aber dafür schwerere Fälle, und sie auch einen größeren Bereich versorgen könnten. Der prozentuelle Selbstbehalt gemessen an der Gesundheit unserer Bevölkerung wäre aber weit größer als der vorgeschlagene.

Ich glaube, daß sich auch die ÖVP damit nicht einverstanden erklären kann, es sitzen ja auch bei Ihnen Vertreter der Versicherten.

Wichtigster Punkt der vorliegenden Gesetzesnovelle scheint mir aber der § 7 des Arztegesetzes zu sein. Bis heute ist es dem Sanitätspersonal untersagt, Blutabnahmen und Injektionen vorzunehmen, ausgenommen sind Hebammen unter gewissen Bedingungen.

Wie sieht nun aber die Wirklichkeit aus? Wer Einblick in die Spitäler hat, kann sagen, daß die Novellierung der diesbezüglichen Bestimmungen nur der tatsächlichen Realität Rechnung trägt. Eine Statistik über die Betreuung von 4400 Krankenbetten über den Zeitraum eines Jahres hat ergeben, daß in Österreich derzeit zirka zehn Millionen Blutabnahmen und Injektionen vom Krankenpflegepersonal durchgeführt werden. Es ist dies eine sehr hohe Zahl, die noch gravierender ist, wenn man bedenkt, daß weder das derzeitige Ärzte- noch das Krankenpflegegesetz die Erlaubnis dazu beinhaltet.

Ich muß leider sagen, daß dies für die Schwerfälligkeit oder ein bewußtes Augenschließen der zuständigen Ärztevertreter spricht. Die Delegierung dieser derzeit allein ärztlichen Tätigkeit ist schon sehr oft zur Debatte gestanden, doch haben sich gerade meist jene Verantwortlichen dagegen ausgesprochen, bei denen es schon jahrelang anders gehandhabt wird.

Nach dem derzeitigen Gesetz hat der Arzt für die Delegierung dieser Tätigkeit keine Berechtigung. Es bleibt also eine ungesetzliche Handlung. Ich darf bei der Novelle des Kran-

kenpflegegesetzes noch darauf zurückkommen. Dem Arzt allein aber bleibt die Verordnung vorbehalten. Die Ausführung kann vom Arzt delegiert werden, doch durch sein Wissen und Können trägt er die Verantwortung für die Anordnung derselben.

Es kann die Delegierung dieser derzeit rein ärztlichen Tätigkeit, es handelt sich um Blutabnahmen aus Vene, Ohrläppchen, Fingerbeere und Ferse, sowie subkutane und intramuskuläre Injektionsverabreichung, eine wesentliche Vereinfachung im Arbeitsablauf einer Krankenanstalt mit sich bringen. Die vielfachen Aufgaben, mit denen heute ein Arzt betraut ist, erzwingen es oft, daß die vorgenannten Tätigkeiten eben nur nebensächlich erledigt werden können, das heißt zwischendurch, wie es die Zeit erlaubt. Es wird diese Erneuerung im Gesetz besonders in kleinen Krankenanstalten zum Tragen kommen, eben dort, wo wenig ärztliches Personal zur Verfügung steht. Die Novellierung des Arztegesetzes bezogen auf § 7 trägt also den wirklichen Gegebenheiten Rechnung, kann sich aber auch auf die gesetzlich fundierte gute Ausbildung des Krankenpflegepersonals in den österreichischen Krankenpflegeschulen stützen.

Meine Damen und Herren! Die Zeit, in der wir leben, ist für jeden von uns unruhiger geworden, und der Mensch heute ist vielen Einflüssen ausgesetzt. Sein Erleben ist vielfältiger, aber in der Hektik manchmal riskant. Die Anzeigepflicht in der vorliegenden Novelle des Arztegesetzes ist sicherlich im Einzelfalle wichtig. Wenn sich auch die gesetzliche Anzeigepflicht, die nun im Arztegesetz verankert wird, auf schwere Körperverletzung und Verletzung mit tödlichem Ausgang bezieht, so wird doch damit eine Lücke in der Absicherung unserer Gesellschaft geschlossen, durch die so manche kleinen Haie schwimmen könnten. Besonders denke ich hiebei an Rauschgiftdelikte. Wie oft sieht und hört hier der Arzt als erster oder einziger das Unglück, wenn man es so bezeichnen will.

Wichtig erscheint mir dieser Punkt aber auch in bezug auf Kindesmißhandlungen. Hier wäre schon bei Verdacht die Anzeige nötig und dürfte nicht erst eine schwere Körperverletzung vorliegen müssen. Solch leichte Verletzungen kommen ja fast nie ans Licht der Öffentlichkeit, teilweise wohl auch deshalb, weil unser Nebeneinanderleben oberflächlicher geworden ist. Daß aber gerade jeder einzelne in der Gesellschaft eine gewisse Verantwortung für die Gesellschaft hat, sollte nicht nur in der Zeit vor der Wahl von der Presse in Bedacht genommen werden.

11122

Bundesrat — 345. Sitzung — 11. Juli 1975

**Annemarie Zdarsky**

Wenn man also die hier angeführten Punkte näher beleuchtet und darüber nachdenkt, dann muß man sagen, daß diese Novelle des Ärztegesetzes sehr viel beinhaltet, sehr viel nachholt. Sie ist zu begrüßen, und deshalb geben wir ihr unsere Zustimmung.

Nun ein paar Worte zum Krankenpflegegesetz. Die vorliegende Novelle des Krankenpflegegesetzes bringt neben anderen kleinen Änderungen auch wieder große Erneuerungen.

Erstmals wird es nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes für den medizinisch-technischen Fachdienst möglich sein, die Ausbildung für den medizinisch-gehobenen Dienst zu absolvieren. Bisher war der gehobene medizinisch-technische Dienst Maturanten vorbehalten. Wohl wurde das Krankenpflegediplom für die Aufnahme in eine Schule des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes anerkannt, doch in der späteren Praxis dieser Personen erfolgte die Bezahlung im Landesdienst mittels einer sogenannten Aufzahlung auf B, also keine echte Einstufung. Der einfache medizinisch-technische Fachdienst war bisher von der Möglichkeit eines Aufstiegs ausgeschlossen.

Der medizinisch-technische Fachdienst beinhaltet aber in seiner Grundausbildung sehr viele Vorkenntnisse, was sicherlich dem diesbezüglichen Wissen einer Maturantin gleichgestellt werden kann. Um nicht falsch verstanden zu werden: In einer Zeit, die durch Schnellebigkeit und Angebot den Menschen zwingt, umzudenken und sich Reformen zu stellen, ist es auch an der Zeit, bestimmtes Fachwissen einem bestimmten Allgemeinwissen gleich zu werten, wo es Vorbedingungen ersetzen kann, es auch als solches gelten zu lassen.

Einer Berufsgruppe, die bei oft gleicher Arbeit wie der gehobene medizinisch-technische Dienst eine weit geringere Bezahlung hat, die Aufstiegschance zu geben, ist nur angebracht. Gleichzeitig möchte ich aber nicht versäumen, zu betonen, daß die Ausbildung des medizinisch-technischen Fachdienstes besonders für kleine Krankenanstalten von großem Wert und eine echte Hilfestellung ist. Wie eben der gehobene medizinisch-technische Dienst heute in Spezialabteilungen und Kliniken nicht mehr zu entbehren ist. Die medizinisch-technische Fachausbildung schließt den Labor-, den radiologisch-technischen und den physiko-therapeutischen Dienst ein, während der gehobene medizinisch-technische Dienst schon spezialisiert ist.

Für die Ausbildung zum gehobenen medizinisch-technischen Dienst ist nun in der vor-

liegenden Novelle für alle, die sich dieser Ausbildung unterziehen, dieselbe Ausbildungszeit vorgesehen. Dies ist verständlich, der Stoff ist so umfangreich und eben spezialisiert, daß eine Verkürzung nicht ein positives Ergebnis erwarten ließe, außerdem würde es den Ausbildungslehrplan komplizieren.

Wohl aber werden in diesem Gesetzesbeschluß zum ersten Male gleichwertige Vorprüfungen anerkannt und müssen nicht nochmals abgelegt werden. Dies gilt auch bei einem abgebrochenen Medizinstudium. Bei der Diätassistentinnenschule werden bestimmte Prüfungen bei vorheriger Absolvierung einer dreijährigen Fachschule für hauswirtschaftliche Frauenberufe angerechnet. Es wird sich zeigen, wie weit von den gebotenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Jedenfalls werden Chancen angeboten, nützen muß sie der einzelne selbst.

Besondere Bedeutung sehe ich in der Änderung des § 52 Absatz 4, der die freiberufliche Ausübung des Krankenpflegefachdienstes beinhaltet. Im sozialmedizinischen Bereich wird diese Tätigkeit in Zukunft an Wichtigkeit zunehmen und soll mit dieser Bestimmung Interesse bei mehr Personen erweckt werden.

Es soll und kann die Krankenschwester in freier Berufsausübung nie den Arzt ersetzen, doch kann sie sehr viel helfen, den Arzt entlasten, den Familien und vor allem den Patienten durch ihren Einsatz Beruhigung und Hilfe bringen.

Sollte der Mangel an praktischen Ärzten weiter anhalten, müßte man doch daran denken, mehr freiberufliche Krankenschwestern einzusetzen, auch in kleinen Gemeinden.

Meine Damen und Herren! Nun ein paar Worte zum § 54 der vorliegenden Novelle. Dieser bezieht sich auf jenen Punkt, der in der Novelle zum Ärztegesetz als § 7 aufscheint, die Vornahme von subkutanen und intramuskulären Injektionen sowie von Blutabnahmen aus der Vene durch Krankenpflegepersonen, letzteres auch durch medizinisch-technisches Personal.

Die Verordnung bleibt unbedingt — und dies muß immer wieder betont werden — dem Arzt überlassen. Mit der Delegierung zur Ausführung der Verordnung übernimmt der Arzt auch eine Verantwortung: nämlich Sorge zu tragen, daß nur qualifiziertes Personal diese Tätigkeit übernimmt. Dies gilt besonders für kleine und private Krankenanstalten, die oft mit viel Sanitätshilfspersonal arbeiten. Es ist aber auch Aufgabe der leitenden Krankenpflegeperson, ich meine die Oberin, strikte

**Annemarie Zdarsky**

darauf zu achten, daß das neue Gesetz eingehalten wird.

Die Verabreichung von Injektionen gehört natürlich in die Schwesternausbildung hineinfixiert. Es wird nach dem derzeitigen Lehrplan auch jetzt schon in den meisten Krankenpflegeschulen gelehrt. Gegenüber dem Absaugen bewußtloser Patienten oder verschiedener anderer Tätigkeiten, zum Beispiel auf der Intensivstation oder bei Frühgeburten, sind oft Injektionen weniger gefährlich. Nur steht die Verabreichung von Injektionen, das sogenannte „Spritzen“, mehr im Blickpunkt und ist eigentlich in den Augen der Patienten die ärztliche Tätigkeit.

Wichtig aber bei der Injektionsgebung ist die Krankenbeobachtung über die Wirkung der Injektion. Diese Krankenbeobachtung lag aber bis jetzt schon immer bei der Krankenpflege. Der Arzt war weg. Die Schwester mußte auch jetzt die Medikamente und ihre Wirkung kennen. Dies ist die unabdingbare Voraussetzung bei der Verabreichung von Injektionen. Als Konsequenz auf die geänderte Gesetzeslage müßte nun in den Krankenpflegeschulen, soweit dies nicht schon geschieht, besonders auf Medikamentenlehre geachtet werden.

Im allgemeinen aber kann gesagt werden, daß gerade durch diese Bestimmung die gute Krankenpflegeausbildung in Österreich auch der in anderen europäischen Staaten gleichzustellen ist. Immer wieder wurde in den Ländern mit hohem Status der Krankenpflege das Untersagen von Blutabnahmen und Verabreichen von Injektionen als Abwertung unserer Krankenpflegeausbildung betrachtet. Wenn es dem Krankenpflegepersonal wahrscheinlich auch mehr Arbeit einbringen wird, so führt aber gerade dieser Paragraph nicht nur zur Anpassung an die Realität des Alltages im Krankenhaus, sondern auch zu einer Prestigeanhebung der Krankenschwester.

Wir Sozialisten geben auch dieser vorliegenden Gesetzesnovelle gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPO.)*

**Vorsitzender:** Ich begrüße den im Hause erschienenen Bundesminister für Justiz Doktor Christian Broda. *(Allgemeiner Beifall.)*

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich frage trotzdem: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe (1396 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Remplbauer. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Remplbauer:** Herr Vorsitzender! Frau Bundesminister! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates geht von dem Gleichberechtigungsgrundsatz und dem Partnerschaftsgedanken aus. Im besonderen enthält er die eingehende Regelung einiger wichtiger die Ehwohnung betreffenden Fragen, die Ausformung der namensrechtlichen Bestimmungen, die klare Sicherung des Unterhaltsanspruches des den Haushalt führenden Ehegatten und die ausdrückliche Regelung der Haushaltsführung bei Erwerbstätigkeit beider oder eines Ehegatten; in diesem Zusammenhang geht der Gesetzesbeschluß davon aus, daß Bestimmungen über ein ausdrückliches Recht eines Ehegatten auf eigene Erwerbstätigkeit, weil selbstverständlicher Ausdruck der Persönlichkeitsrechte, entbehrlich sind.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Dr. Anna Demuth. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Dr. Anna **Demuth** (SPO): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Wir schicken uns wieder an, ein großes Gesetz zu verabschieden und damit

**Dr. Anna Demuth**

Abschied zu nehmen von einem Gesetz aus der Zeit der Postkutschen, beinahe ein historisches Relikt.

Der erste, wichtigste Teilabschnitt, die persönliche Rechtswirkung, die wir heute hier verabschieden, ist der Anfang einer Reihe weiterer Teilabschnitte des Familienrechtes, das auf dem patriarchalischen Hintergrund und der bürgerlichen Wertvorstellungen des Jahres 1811 beruht, auf einer Basis, wo Produktionsverhältnisse, Familiengepflogenheiten, autoritäre gesellschaftliche Familienstrukturen bestanden haben, die heute durch die Entwicklung, durch die Technik, durch viele Neuerungen in den Gesetzen längst überwunden sind.

Das Familienrecht und die Behandlung der Frau in diesem Familienrecht war ein echter Widerspruch schon zum Staatsgrundgesetz dem Jahre 1867, noch mehr zur Bundesverfassung 1920, wo die Grundrechte für alle mit gleicher Berechtigung, unabhängig von Geschlecht, Rasse oder Religion, verbürgt sind. Die Frauen, die mit 1920 und einem Jahr vorher das Wahlrecht erhalten haben und damit die gleichen Rechte als Staatsbürgerinnen, waren in ihrem engsten Bereich, im ganz persönlichen Bereich ihrer eigenen Familie die Unterprivilegierten, die Bevormundeten und mehr oder minder auch die Entrechteten.

Österreich ist auch der Deklaration der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Diskriminierung und vor allem der Diskriminierung der Frauen vom 7. November 1967 beigetreten. Auch diese Deklaration und dieser Grundsatz wurden bisher nicht verwirklicht, und wir schicken uns an, dies nun zu beseitigen.

Es ist vielleicht nicht überflüssig, einerseits um auch den Herren, die hier zuhören, vor Augen zu führen, warum wir so vehement gegen dieses Gesetz angekämpft haben, andererseits um uns die ganze Entrechtung und Diskriminierung der Frauen noch einmal in Erinnerung zu rufen, daß wir anführen, was in diesem Familienrecht aus dem Jahre 1811 für uns Frauen drinnengestanden ist.

Der Mann ist, wie es im ABGB heißt, das Haupt der Familie. Daher steht es ihm zu, das Hauswesen zu leiten. Die Frau erhält den Namen des Mannes, und sie ist verpflichtet, dem Manne an seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen und, soweit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen als auch befolgen zu machen.

Der Mann allein ist der gesetzliche Vertreter der ehelichen Kinder. Als Haupt der Familie hat er auch die sogenannte väterliche Gewalt sogar noch nach einer Scheidung der Ehe. In den meisten Fällen werden die Kinder bei einer Scheidung den Müttern zugesprochen. Auch in diesem Falle bleibt die väterliche Gewalt über diese Kinder. Die Schwierigkeiten und Probleme geschiedener Frauen kennen wir zur Genüge aus unserer täglichen Erfahrung. Selbst nach dem Tod des Vaters wird die Mutter nicht automatisch Vertreterin ihrer Kinder, sondern sie muß erst vom Gericht zu deren Vormund bestellt werden.

Im Falle des Todes des Mannes besteht derzeit für die Witwe — auch wenn sie ihm 20 oder 30 Jahre den Haushalt in Treue geführt hat — kein Pflichtteilsanspruch, und es kann vorkommen, daß eine Frau, die mitgeholfen hat, das Vermögen der Familie zu mehren oder nur, dem Haushalt entsprechend, auszubauen, enterbt wird, weil es einer jüngeren Frau unter Umständen gelungen ist, als Freundin des Mannes zur Universalerbin eingesetzt zu werden.

Auch im Vermögensrecht sind die Nachteile für die Frauen eklatant. Es gibt im Zweifelsfalle die Vermutung, daß der Vermögenszuwachs vom Manne stammt, dies vor allem weil die Haushaltsführung bisher in keiner Weise als echte Leistung zum Familienunterhalt gewertet wurde, sodaß der im Zweifelsfalle nicht nachweisbar von der Frau stammende Vermögenszuwachs dem Manne zuerkannt und zugesprochen wird.

Unmündig und untertan, wirtschaftlich benachteiligt, ohne Anerkennung für ihre Hausfrauenleistung, ohne Mitspracherecht bei der Entscheidung über ihre Kinder — so sieht das bisher geltende Familienrecht die Ehefrau auch des Jahres 1975!

Die soziale Realität ist längst anders. Längst haben die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Dezennien jene Gesellschaftsstrukturen, die das alte Familienrecht repräsentieren, verändert. Längst haben die Frauen das gleiche Recht auf Bildung errungen, längst haben sie in Beruf, Politik und Wirtschaft die gleichen Pflichten und gleichen Belastungen, ja oft auch doppelte Belastungen durch Beruf und Haushaltsführung und nicht selten auch durch die Kindererziehung.

Längst weiß man, daß Hausfrauenarbeit eine produktive Leistung ist und daß man sich die Hausfrauenarbeit, wenn man sie bezahlen

**Dr. Anna Demuth**

müßte, meist nicht leisten könnte. Auch die Mutterschaft ist als soziale Leistung anzuerkennen und anzusehen.

Die große Mehrheit der Bevölkerung hat der Partnerschaft in der Ehe längst Tür und Tor geöffnet, und gerade unter den jüngeren Ehepaaren ist das Leitbild der Partnerschaft bereits eine Realität.

In vielen Diskussionen, die wir im Laufe der Beratungen zum Familienrecht bestritten haben, habe ich persönlich die Erfahrung gemacht, daß die jungen Menschen weitaus aufgeschlossener sind und daß, je älter die Jahrgänge werden und sobald sie in meinen Geburtsjahrgang hineinreichen, das Verständnis bei den Männern für die Familienrechtsreform wesentlich geringer ist. Hier ist noch das Erbe der Erziehung, das Erbe der Tradition spürbar. Der Mann muß aber doch resignieren vor den Forderungen der Frauen, da wir ja in Österreich die Mehrheit haben. Wir leisten in Österreich einen ganz wesentlichen Beitrag zur Entwicklung in diesem Lande, ob als Berufstätige, ob als Hausfrauen oder auch in der Politik, wo wir uns zur großen Freude der Frauen doch da und dort, auf beiden Seiten, bei beiden Fraktionen vermehren! (*Heiterkeit.*)

Das Leitbild der nur in der Familie dienenden und dulddenden Hausfrau beginnt in der heranwachsenden Generation zu verblassen. Ich möchte Dr. Tschadek zitieren, der in einem Artikel in der „Zukunft“ in den Anfängen der fünfziger Jahre das Bild der Frau aus dem Familienrecht folgend geschildert hat:

„Es hat keinen Sinn, das Eheideal der Vergangenheit mit dem sorgenden Hausvater und dem folgsamen, braven Hausmütterchen aufrechtzuerhalten. Dieses Bild — und mag es noch so schön sein — gehört bei mehr als der Hälfte der bestehenden Ehen der Vergangenheit an. Die Entwicklung ist eben andere Wege gegangen, sie hat die Frau aus verschiedenen Ursachen heraus neben dem Mann in das Berufsleben gestellt, und ich glaube nicht, daß ein Weg in die Vergangenheit zurück möglich ist. Wenn man den Weg nach rückwärts nicht beschreiten kann, dann muß man die gegebenen Tatsachen anerkennen und das Recht diesen Tatsachen anpassen. Nicht die Gesetze sollen das Leben, sondern das Leben soll die Gesetze bestimmen. Aus dieser Erwägung heraus wurde der Familienrechtsentwurf hergestellt und unter diesen Erwägungen soll er diskutiert werden, bis er verwirklicht werden kann.“

Wir wissen, daß die österreichische Sozialdemokratie die Vorkämpferin für die Befrei-

ung der arbeitenden Menschen aus dem Joch der Lohnabhängigkeit und Rechtlosigkeit war, und wir wissen, daß zugleich der Kampf für die Freiheit der Frauen eingetreten ist, von denen gesagt wurde, daß sie rechtlos wie der Arbeiter sind, daß sie wirtschaftlich und dem Gesetze nach vom Manne abhängig sind.

Die sicher als neutral zu betrachtende Frau Professor Weinzierl wurde schon von Frau Minister Firnberg anlässlich einer Festveranstaltung zitiert, und auch ich möchte das hier wiederholen, denn sie hat uns in ihrem jüngst erschienenen Buch „Emanzipation“ dokumentiert, daß die Sozialisten es waren, die sich besonders für die Befreiung und die Gleichstellung der Frau im Familienrecht eingesetzt haben. Die Geschichte der Familienrechtsreform Österreichs ist untrennbar mit der Geschichte der Sozialistischen Partei verbunden, von ihr sind die Impulse ausgegangen, und von ihr wurde nun der erste Teilabschnitt zur Gesetzesvorlage zur Verabschiedung gebracht.

Schon im Wiener Programm der Sozialdemokratischen Partei aus dem Jahre 1901 haben wir die Forderungen, daß die Frau gleichgesetzt gehört im öffentlichen und privaten Recht, gestellt. Ein Vierteljahrhundert später, im Jahre 1926, haben wir im „Linzer Programm“ ebenso die Aufhebung aller Gesetze, durch die die Frauen rechtlich benachteiligt werden, gefordert. 1949 hat Doktor Tschadek eine Kommission einberufen, um die Familienrechtsreform erneut zu beraten. 1951 wurde auf einer Enquete im Bundeskanzleramt dieser Gesetzesvorschlag beraten. Er scheiterte damals an den Vertretern der Österreichischen Volkspartei; ihr Sprecher, Dr. Scheff, hat erklärt, daß am Haupt der Familie nicht zu rütteln ist.

Wir wissen, daß Gesetze von weittragender Bedeutung, daß Gesetze des Jahrhunderts, wie man auch die Familienrechtsreform nennen kann, eine gewisse Zeit der Entwicklung und der Meinungsbildung brauchen, und wir sind glücklich, daß wir heute so weit sind, daß die Jahre seit 1950, daß unser unerläßliches Bemühen und das Immer-wieder-ins-Gespräch-Bringen dazu beigetragen haben, daß wir dieses Gesetz gemeinsam verabschieden. Wir sind gewiß, daß allen voran die Frau Abgeordnete Solar seinerzeit den Bann gebrochen hat und daß sie es war, die auch bei der Österreichischen Volkspartei. (*Beifall bei den Bundesräten Edda Egger und Elisabeth Schmid*) eine Stimmung hervorgerufen hat, die es ermöglicht, daß wir heute dieses große Gesetz gemeinsam verabschieden können.

11126

Bundesrat — 345. Sitzung — 11. Juli 1975

**Dr. Anna Demuth**

Das Wiener Programm 1958 hat erneut diese Forderung bestätigt, und das Justizprogramm, das vor der Wahl 1970 erarbeitet wurde, hat endgültig dann die Formulierung gebracht und den Anstoß gegeben, daß die Familienrechtsreform nicht mehr von der Tagesordnung unserer Gespräche, unserer Beratungen verschwindet.

„Die Bundesregierung“ — so steht im Regierungsprogramm 1970 — „wird die Familienrechtsreform zur Verwirklichung der verfassungsgesetzlich garantierten Rechtsgleichheit der Ehegatten und zur zeitgemäßen Gestaltung des Unterhaltsrechtes für Frau und Kinder fortführen.“

In Reden und Schriften haben wir immer wieder gemahnt, diese Familienrechtsreform abzuschließen und zu verwirklichen, besser gesagt, zuerst gemahnt, sie zu beginnen.

Fritz Winter hat schon 1907 einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet. Österreichs Sozialisten haben ihren Kampf für eine demokratische Ordnung von Ehe und Familie zu keiner Zeit bei programmatischen Forderungen bewenden lassen, sondern stets auch auf die rechtliche Verankerung der Gleichberechtigung und Partnerschaft beider Ehegatten gedrängt.

Aber alle parlamentarischen Initiativen setzen nur fort, was bereits in der zweiten Gesetzgebungsperiode unserer Ersten Republik die Genossinnen Proft und Popp durch ihren Antrag auf ein Gesetz über die Gleichstellung der Geschlechter im Familienrecht begonnen haben. Es ist fast auf den Tag genau 50 Jahre, daß dieser Antrag, der eine sehr moderne Formulierung gebracht hat, in dem alle wichtigen Grundsätze, die heute unsere Vorlage enthält, drinnenstehen, formuliert wurde. Und heute kann nun dieser Antrag verabschiedet werden!

Der Antrag verlangt in einer sehr klar verständlichen Sprache den Grundsatz der Partnerschaft in der Ehe, den Grundsatz der gegenseitigen Beistandspflicht; er greift sogar die sehr umstrittene und ein bißchen in langer Diskussion gestandene Namensfrage auf. Er wagt sich an die schwierige Frage des Wohnsitzes, und er rollt auch die Partnerschaft auf, auch bei Kindern, und stellt die väterliche Gewalt in Zweifel, denn die Kinder sollen von beiden Eltern gleich vertreten werden können. Beide Eltern sollen gleich mitsprechen dürfen bei den Entscheidungen, die ihre Kinder betreffen.

Wir wissen, daß die Bestrebungen der Genossinnen Proft und Popp und deren Antrag in den Wirren der Ersten Republik unter-

gegangen sind, daß sie so weitsichtig und so modern waren, daß wir kein Verständnis dafür auf der anderen Seite des Hohen Hauses gefunden haben und daß wir eben warten mußten, bis der Zweite Weltkrieg über die Bühne ging und wir dann wieder die Familienrechtsreform als eine unserer ersten und brennendsten Anliegen in Angriff genommen haben.

Aber die Kriegszeit hat gezeigt, daß die Frauen in viele Berufe eingezogen sind, an die wir früher nicht gedacht haben, daß aus der Not eine Tugend wurde und daß wir uns Positionen erobert haben, aus denen wir einfach nicht mehr wegzudenken sind. In vielen Bereichen sind wir gleichberechtigt, und nun haben wir endgültig auch die Gleichberechtigung für die Frauen in der Familie erlangt.

Aber noch im Jahre 1951 hat im Hohen Nationalrat drüben Franz Gschnitzer — ich muß ihn zitieren — damals die Familienrechtsreform noch ein bißchen in Mißkredit gezogen, ein bißchen belächelt und sie abgetan mit dem französischen Wort: „Vive la petite différence!“

Wir wissen, daß diese kleine „Differenz“ besteht, aber sie hat keinen Einfluß auf unsere Freiheitswünsche, auf unsere Rechtspersönlichkeit und auf den Wunsch, Partner zu sein in einem Leben, in dem wir unser ureigenstes Leben führen, nämlich in der Familie, wo die Partnerschaft ja in vielen Bereichen unseres Lebens eingezogen ist.

Es ist der sozialistischen Alleinregierung vorbehalten geblieben — und dafür sind wir besonders dankbar —, daß die Familienrechtsreform nun endgültig in Angriff genommen wurde.

Es ist ein besonderer Stolz von uns und auch, glaube ich, von Herrn Minister Broda, daß die erste eingebrachte Regierungsvorlage die Regierungsvorlage zum Gesetz des unehelichen Kindes war. Denn auch für das uneheliche Kind bestand eine Diskriminierung, in dem der Satz enthalten war: Das uneheliche Kind ist dem ehelichen nicht gleich.

Wir Sozialistinnen haben in einer Reihe von Anträgen dazu Stellung genommen. Wir haben verlangt, daß das uneheliche Kind gesetzlich dem ehelichen Kind gleichgestellt wird. Wir haben erreicht, daß es nach dem Lebensstandard von Vater und Mutter zu alimentieren ist. Wir haben ein beschränktes Erbrecht auch für das uneheliche Kind erreicht, und wir haben auch erreicht, daß die Alimentationspflicht auf die Großeltern übergehen kann, wenn der Vater nicht zahlungswillig ist.

**Dr. Anna Demuth**

In Behandlung steht — und wird es im neuen Nationalrat wieder sein — auch die Bevorschussung der Alimentation durch den Staat für das uneheliche Kind, weil wir Sozialisten dort am liebsten helfen, wo die Not am größten ist, denn wir wollen den Müttern, die verlassen mit ihren Kindern allein sind, die Sorge abnehmen, die Alimente einzutreiben. Wir wollen ihnen hier beistehen, und wir wollen hier eine Härte mildern mit Hilfe des Familienlastenausgleichsfonds, wo er wirklich besonders gut am Platz ist.

Wir erhoffen uns von der Familienrechtsreform — nicht von heute auf morgen — ein Umdenken in unserer Gesellschaft. Aber wir erwarten uns doch Impulse für die Einstellung der Gesellschaft zur Frau.

Wir hoffen, daß wir, von der Chancengleichheit, die wir immer wieder unterstreichen und für die wir immer wieder Gesetze bringen werden, ausgehend, Bub oder Mädels doch endlich auch die Gleichbewertung in der Familie geben, weil die Mutter das gleiche Mitspracherecht hat.

Unsere Gesellschaft ist noch nicht soweit, und wir Frauen sind leider Gottes noch eine diskriminierte Mehrheit, wie das die Frau Minister Firnberg so gerne und mit Recht nennt. Denn wenn wir uns einige Zahlen ansehen über die Berufstätigkeit, über die Lohneinkommen, über die Verwendungsarten, dann sehen wir, daß wir Frauen in der überwiegenden Mehrheit immer noch die dienenden Rollen in unserer Gesellschaft innehaben.

Theoretisch steht uns jede Karriere offen. Wir haben endlich Ministerinnen, wir haben noch keine Bundeskanzlerin und wir haben noch keine Bundespräsidentin. Aber wir sind schon zufrieden, wenn wir erreichen, daß unseren Mädchen von der Familie her die gleiche Ausbildung zuteil wird, daß heute, wo die Frauen überwiegend berufstätig sind und auch während der Ehe bleiben, sie nicht sozusagen die Kulis auf dem Arbeitsmarkt sind, daß sie nicht den Großteil der Hilfsarbeiterinnen mit den niedrigen Einkommen stellen, die sich kaum erhöhen, sondern daß unsere Frauen endlich auch in qualifizierte Positionen kommen.

Aber hier brauchen wir das Verständnis der Gesellschaft erstens für die gute Ausbildung der Frau, zweitens für die biologische Aufgabe, daß man nämlich der Frau eben toleriert — ohne Nachteil für ihre Position —, daß sie Karenzurlaub nimmt, daß sie vielleicht zwei- oder dreimal Karenzurlaub im Laufe einer beruflichen Laufbahn nimmt. Denn auch das ist heute mit Vorurteilen gegen die Frau

belastet. Wir wissen, daß man heute in eine qualifizierte Position viel leichter einen Mann holt, als daß man eine Frau beruft, aus Angst, sie könnte ein Kind bekommen und dann ausfallen.

Diese Kinderfeindlichkeit hoffen wir doch auch auf Grund des Familienrechts, auf Grund der Gleichstellung von Mann und Frau abzubauen zu können.

47 Prozent der berufstätigen Frauen haben Kinder unter 14 Jahren. Wir wissen, daß diese Mütter eine x-fache Belastung haben. Diese Mütter werden ihren Männern endlich gleichberechtigt sein, und in der Folge werden die weiteren Gesetze auch weitere Ungerechtigkeiten abschaffen, die ihre Kinder betreffen.

Ich möchte schon zum Schluß kommen und noch einmal replizieren, daß Österreich moderner geworden ist, daß es den Sozialisten gelungen ist, wirklich wesentliche Gesetze zu schaffen: von der Lohnfortzahlung über die Mitbestimmung, vom Lebensmittelgesetz, an dem ebenso lange Jahre beraten wurde, bis zur großen Strafrechtsreform und nun bis zum Anfang und zum wichtigsten Teilkapitel der Familienrechtsreform, nämlich der der persönlichen Rechtswirkung.

Ich habe in meinen vielen Referaten und Diskussionen immer wieder betont, daß das Familienrecht ein Gesetz ist, von dem man nichts weiß, solange die Ehe gut ist, das aber in seiner ganzen Ungerechtigkeit die Frauen dort trifft, wo die Ehe schlecht ist oder wo die Ehe in Brüche geht.

Wenn Herr Dr. Hauser die schöne poetische Schlußszene aus *Arabella* zitiert hat, so möchte ich sagen: Dort, wo die Menschen sich lieben und glücklich sind, brauchen sie nicht das Gesetz. Aber dort, wo Probleme kommen, dort soll das Gesetz menschlich und gerecht sein — auch für die Frauen und Kinder! (*Beitrag bei der SPO.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich gemeldet Frau Edda Egger. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Edda Egger (OVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Das Eherecht ist — wie es schon meine Vorrednerin betont hat — tatsächlich einer der Grundpfeiler der menschlichen Lebensordnungen. Dieses Gesetz ist in einem besonderen Maß normenbildend, selbst wenn dies nicht in Worten ausgesprochen wird, sondern sehr oft nur unbewußt geschieht. Denn in guten Ehen gestalten die Ehepartner ja selbst ihre persönliche Lebensordnung.

Bei der jetzigen Novellierung des Ehegesetzes lag die große Schwierigkeit darin, daß

**Edda Egger**

eine Erneuerung auf diesem Gebiet dringend notwendig war, obwohl die sie bedingenden gesellschaftlichen Prozesse noch nicht abgeschlossen und vor allem auch die beteiligten Menschen sich über ihre Positionen in der Gesellschaft noch nicht im klaren sind. Dies gilt primär für die Frau, die auch heute noch ihren Platz zwischen Familie, Beruf und öffentlichen Aufgaben sucht, berührt in der Folge ebenso stark den Mann. Denn das, was bei der Frau sich ändert, muß ja unbedingt auch das Leben des Mannes berühren.

Die Situation der Frau im letzten Jahrhundert ist durch jene Veränderungen gekennzeichnet, die mit dem Wort Emanzipation zusammengefaßt werden. Diese Bezeichnung ist dann richtig, wenn sie nur in ihrem eigentlichen Sinn gebraucht wird, nämlich als Befreiung von Zwang, Enge und Einseitigkeit.

Der Zwang auf die Frau bestand im 19. Jahrhundert darin, daß sie in der rein patriarchalischen Gesellschaft gänzlich in abhängiger oder dienender Stellung festgehalten wurde. Das betraf ebenso die Ehefrau und Mutter wie alle beruflichen Tätigkeiten, die der Frau damals möglich waren.

Das Eherecht zum Beispiel legte der Frau die absolute Folgepflicht auf. Nicht einmal den Haushalt leitete sie, wie Sie das, Frau Doktor Demuth ja schon ausgeführt haben, sondern der Mann war der Haushaltsvorstand.

Noch in der Volkszählung 1971 war der Mann als Haushaltsvorstand einzutragen, auch wenn die Frau den Haushalt voll und verantwortlich führte. Ähnlich war es im beruflichen Bereich, der den Frauen meist nur im niedrigsten Niveau offenstand. Im vorigen Jahrhundert waren — und das ist überraschend — nämlich kaum weniger Frauen als heute erwerbstätig, aber ausschließlich in dienender oder schwerer körperlicher Arbeit. Das Recht auf Arbeit fehlte der Frau auch damals nicht, meist war es sogar eine schwere und bitter notwendige Pflicht, sowohl für die Hausfrau als auch für die erwerbstätige Frau. Wohl aber fehlte uns Frauen das Recht auf den gerechten Ertrag, auf die Wahl und auf die Gestaltung unserer Arbeit. Diese beiden Komponenten der Benachteiligung der Frau durch das Eherecht und im Berufsbereich machen es verständlich, daß jetzt bei der Reform des Eherechts beide stark hineinspielten und miteinander verquickt wurden. Der gangbarste Weg zur Befreiung der Frau schien die Erwerbstätigkeit, weil es hier keine geschlechtsspezifische, rechtlich festgelegte Benachteiligung der Frau gab. Dagegen konnten hier neben dem eigenen Einkommen auch nach und nach mehr Wahlfreiheit für die Tätigkeit für

Gestaltungs- und Aufstiegsmöglichkeiten und damit auch ein besseres Sozialprestige errungen werden. Diese Möglichkeiten fehlten bisher innerhalb des Eherechtes.

Mittlerweile ist es einigen Frauen klar geworden, daß vermehrte und selbst verbesserte Berufstätigkeit die Position der Frau in der Ehe nicht verbessert, ja daß im Gegenteil jede Doppel- und Dreifachbelastung eine echte Emanzipation im Sinne von Persönlichkeitsentwicklung unmöglich machen würde.

So sagte zum Beispiel Frau Minister Doktor Firnberg, die wichtigste Voraussetzung für die Emanzipation sei, daß die Frau auch Zeit für sich selbst habe. Darum ist im Eherecht jeder direkte oder indirekte Zwang zur Berufstätigkeit abzulehnen. Denn unabdingbar ist die Frau von ihrer biologischen und auch psychischen Verfassung her mit der Familie stärker belastet.

Auch die eingefahrene Rollenverteilung zwischen Mann und Frau in der Haushaltsführung ergibt, daß diese in Österreich zumindest 90 Prozent von der Frau geleistet wird. Und das wird auch kein Eherecht so schnell ändern. Ich glaube, darüber sind auch Sie, meine Damen von der Sozialistischen Partei, sich im klaren.

Der Herr Justizminister stellte im Nationalrat fest, daß das uns heute vorliegende Gesetz zu den modernsten Familienrechtsgesetzen Europas gehöre. Damit hat er uns Frauen von der ÖVP ein hohes Lob gezollt. Denn unsere seit langem und unablässig erhobenen Forderungen auf Umgestaltung der Regierungsvorlage haben den Anstoß gegeben, daß vom zuständigen Justizunterausschuß von juristischer und ministerieller Seite die Fragen ernsthaft beraten und akzeptable Lösungen gefunden wurden. Diese wären ohne unsere Initiative nicht erarbeitet worden, denn wann haben sozialistische Abgeordnete entscheidende Abänderungsanträge zu Vorlagen Ihrer Regierung gestellt? Und wer die ursprüngliche Regierungsvorlage mit der jetzigen Gesetzesfassung vergleicht, kann leicht die Größe und Zahl der inhaltlichen Veränderungen feststellen.

Hier darf ich wohl aussprechen, daß es für uns ÖVP-Frauen nicht leicht war, den Mut, die Ausdauer und die Kraft aufzubringen, gegen Widerstände und Uneinsichtigkeiten von allen Seiten doch unseren Weg zu gehen und zu verhindern, daß mit der Ordnung, die die Regierungsvorlage geschaffen hätte, den Frauen unter dem Titel gleicher Rechte nur neue Lasten aufgebürdet worden wären. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Edda Egger**

Das Pendel der Einseitigkeit des bisherigen Eherechtes wäre nämlich zu einer ebenso großen Einseitigkeit in der anderen Richtung ausgeschwungen. Für die intensiven Bemühungen um die vielen entscheidenden Veränderungen im nun vorliegenden Gesetz ist insbesondere Nationalrat Dr. Hauser zu danken. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Für die Volkspartei war es selbstverständlich, daß das Prinzip der Partnerschaft die Basis des Ehegesetzes sein müsse. Schon im Salzburger Programm der ÖVP vom Jahr 1972 ist die Forderung nach Partnerschaft zwischen Mann und Frau ausdrücklich und ausführlich niedergelegt. *(Ruf bei der SPÖ: Haben Sie gesagt „schon“?)* Ja, ich habe gesagt „schon“. Das war genau zehn Jahre später. Ich danke schön für die Auskunft. Was aber Partnerschaft ist, meine Herren von der Sozialistischen Partei, und wie sie innerhalb der Ehe zu verwirklichen ist, darüber gingen und gehen die Anschauungen zwischen Volkspartei und Sozialisten ziemlich weit auseinander *(Ruf bei der SPÖ: Siehe Vorwahlergebnis!)*, denn für uns ist Partnerschaft Gleichberechtigung und nicht Gleichheit.

Eine familiengemäße Regelung der Unterhaltsfrage stand für unsere Fraktion im Mittelpunkt unserer Forderungen. Was immer auch in der Regierungsvorlage hiezu beabsichtigt war, eines hätte Ihre vorgeschlagene Fassung mit Sicherheit bewirkt: Für die Hausfrau hätte es im Fall eines Scheiterns der Ehe überhaupt keine Sicherung des Unterhaltes und der Altersversorgung gegeben. Aus dieser Tatsache heraus wäre jede Frau gezwungen gewesen, während ihrer ganzen Ehe berufstätig zu sein, denn welche Frau ist vor einer Scheidung sicher, besonders wenn diese, wie geplant, erleichtert werden wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Diesen Zusammenhang muß ich hier nochmals aussprechen, weil von sozialistischer Seite immer wieder behauptet wird, die Regierungsvorlage hätte die Frau keineswegs zur Berufstätigkeit gezwungen. Das stimmt dem Wortlaut nach, aber es ist nur ein Viertel der Wahrheit, denn die Lebensverhältnisse, die die Regierungsvorlage herbeigeführt hätte, würden es mit Sicherheit getan haben. *(Ruf bei der SPÖ: Das ist ja eine Unterstellung!)* Und das wäre ein umso wirksamerer Motor für die Berufstätigkeit und damit für die Doppel- und Dreifachbelastung der Hausfrau gewesen, als jede Frau noch mit dem Gefühl der klugen Vorsorge in die Berufstätigkeit gegangen wäre. Solche indirekten Wege sind die wirksamsten Möglichkeiten der Gesellschaftsveränderung.

Eine weitere hiemit zusammenhängende Frage ist, wie man es verantworten könnte, dadurch den Kindern die so wichtige Zeit der frühkindlichen Geborgenheit in der Familie zu nehmen. Abgesehen von den persönlichen Nachteilen für jedes Kind ergeben sich auch die sehr hohen Kosten, die kollektive Einrichtungen für die Versorgung von Kleinkindern verursachen. Da es mir nie gelungen ist, exakte und vollständige Zahlen — ich verstehe darunter sowohl die einmaligen Baukosten wie die laufenden Erhaltungs-, Personal-, Sach- und Verwaltungskosten — zu erfahren, kann ich sie nur auf etwa 10.000 Schilling pro Kind und Monat schätzen. Auf diese Zahl kommt man insbesondere dann, wenn man die Personalanforderungen kennt, die solche Heime de facto brauchen. Das ist eher zu tief gegriffen.

Wie kommen eigentlich die Steuerzahler dazu, Frauen — ich spreche hier ausdrücklich nur von solchen Frauen, die existentiell nicht zur Berufstätigkeit gezwungen sind, denn es ist ganz selbstverständlich, daß ich Frauen, die aus irgendeiner Existenzsorge heraus berufstätig sein müssen, hier nicht meine — ein höheres Einkommen zu ermöglichen, während die Mutter, die selbst ihre Kinder versorgt, für ihre soziale Leistung nichts bekommt? Hier spreche ich nur von der Gleichberechtigung der Mütter mit anderen Frauen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Auch die wirtschaftliche Entwicklung zeigt die Problematik, älteren Frauen die Sicherheit des Unterhaltes zu nehmen. Ich meine das sich verminderte Angebot an Arbeitsplätzen. Die Arbeitslosigkeit, und das wissen wir, glaube ich, alle gleich gut, trifft zuerst die ältere und ungelernete Frau. Schon jetzt ist die reale Zahl der arbeitslosen Frauen fast gleich hoch wie die der Männer. Da viel weniger Frauen — 40 Prozent — in Arbeit stehen, ist prozentuell die Frauenarbeitslosigkeit schon recht hoch. Und wo würde die 50- oder 55jährige Familienmutter im Fall einer Scheidung heute neue Arbeit finden?

Aus diesen Gründen haben wir die Formulierung, daß jeder Ehepartner selbst für seinen Unterhalt, also für die Aufbringung der Geldmittel primär zu sorgen habe, so nachdrücklich abgelehnt.

Die jetzige Fassung ist ungleich befriedigender, nämlich daß die Ehegatten zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen haben. Das Wort Bedürfnisse sagt, daß nicht nur Geld — in der Sprache der Juristen der „Unterhalt“ — für die eheliche Gemeinschaft notwendig und wertvoll ist. Es wird sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Haus-

11130

Bundesrat — 345. Sitzung — 11. Juli 1975

**Edda Egger**

haltsführung ein gleichwertiger Beitrag ist. Damit wird endlich die Haushaltsführung als Wert, der voll einer Berufstätigkeit entspricht, gesehen.

In Deutschland hat man berechnet, daß die durchschnittliche Leistung einer Hausfrau, wenn sie von bezahlten Arbeitskräften erbracht würde, etwa 1500 D-Mark im Monat, das heißt also 11.000 Schilling, kosten würde. In diesem Fall würde die Arbeit übrigens auch in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, das heißt als erbrachte Leistung, einbezogen werden.

In diesem Zusammenhang auch ein Wort zu dem von der Abgeordneten Dobesberger im Nationalrat für die Frauen gewünschten Erfolgserlebnis. Ist es wirklich kein Erfolg, Kinder auf die Welt zu bringen, diese oder ältere Menschen und den Mann in der Familie zu versorgen, ihnen allen damit die Basis für die körperliche und seelische Gesundheit zu geben und schließlich die Kinder auch gut zu erziehen? Dabei würden mit Sicherheit auch die Kräfte und Fähigkeiten der Mutter in verschiedenartiger Weise gefordert, also ihre Persönlichkeit entwickelt und geformt, wenn sie diese Aufgabe nur selbst in ihrer ganzen Weite und Tiefe erfassen würde. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Ein Stoß beschriebenes Papier oder soundso viele Stücke am Fließband hergestellt, scheinen mir kein größerer Erfolg und keine bessere Gelegenheit zur Persönlichkeitsentfaltung. Ich halte das für eine falsche Wertordnung unserer Zeit. Das neue Ehegesetz könnte ein wenig dazu beitragen, bessere zu gewinnen.

Befriedigend ist im neuen Gesetz die Frage des gemeinsamen Wohnens ausgedrückt, etwas, was in der ursprünglichen Regierungsvorlage auch nicht erwähnt war. Daß bei Differenzen zwischen den Ehegatten in dieser Sache auch das Gericht angerufen werden kann und nicht erst im Zusammenhang mit einer bereits eingeleiteten Scheidung, ist gut. So können sich die Ehepartner rechtzeitig Rat und Auskunft über die Tragweite ihrer Entscheidungen oder Wünsche holen. Auch das ist im Sinne einer Förderung der Familie und nicht einer Zerstörung. Allerdings müßte sich der Richter bei seinen Entscheidungen vom Prinzip der Erhaltung der Familie leiten lassen. Die Praxis der Gesetzesanwendung wird weisen, ob hier schon die rechten Wege gefunden sind.

Die ausdrücklich geforderte Rücksichtnahme auf das Wohl der Kinder bei Entscheidungen über Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit und

Wohnen ist ein wichtiger Beitrag dazu, in welchem Geist das Gesetz anzuwenden ist. In der Regierungsvorlage fehlte dieser Hinweis.

Die Frage des Familiennamens hat uns Frauen weniger aufgeregt. In Österreich hat es mit dem Hausnamen, also dem Vulgonamen eines Bauernhofes, den dann auch der einheiratende Mann im Umgang mit der Bevölkerung erhielt, oder im Adel immer schon die Möglichkeit gegeben, daß der Mann der Frau in dieser Beziehung nachfolgte. Die neue Regelung wird allerdings vor allem der Verwaltung einige Mühe bereiten. Gut ist aber, daß die bisher einseitig männlich ausgerichtete Stammhalterideologie etwas an Boden verlieren wird und daß eine Frau, die zum Beispiel schon unter ihrem Geburtsnamen durch berufliche Leistungen bekannt geworden ist, diesen Geburtsnamen nun dem Ehenamen anfügen kann.

Auf weitere Details möchte ich nicht mehr eingehen. Sie wurden großteils bereits im Nationalrat erwähnt, ebenso wie die Notwendigkeit, die übrigen Familiengesetze, also das Kindschaftsrecht, das eheliche Güter- und Erbrecht sowie das Scheidungsrecht und einige andere Gesetze, möglichst bald ebenfalls zu erneuern. Auch der Herr Bundesminister hat kürzlich gefordert, daß diese sofort in der neuen Gesetzgebungsperiode zu behandeln seien, und hat damit die von mir und meiner Partei erhobene Forderung nach einer gesamtgesellschaftlichen Verabschiedung des Familienrechtes im Grunde bestätigt.

Gleichzeitig müßte aber auch eine Neuordnung der Gesetze über die soziale Sicherheit der Bevölkerung in Angriff genommen werden, weil tatsächlich mit dem neuen Eherecht hier neue Ungerechtigkeiten entstehen könnten.

Zusammenfassend: Das Gesetz über die Neuordnung der Rechtswirkungen der Ehe wird jetzt in einer politisch sehr unruhigen Zeit beschlossen. Die geforderte Neuordnung weiterer großer Gesetzesbereiche im Zusammenhang mit dem neuen Eherecht zeigt, daß das Gesetz, dem wir heute zustimmen, tatsächlich grundlegend für unsere Gesellschaftsordnung ist.

Gerade seine neue partnerschaftliche Grundhaltung ist nach dem übertriebenen Individualismus des 19. und 20. Jahrhunderts und vieler heute bestehender Egoismen, auch von Gruppen, von größter Bedeutung, um im Menschen die Fähigkeit zu wecken, in Gemeinschaften zu leben. Gerade in der kleinsten menschlichen Gemeinschaft, der Ehe und Familie, kann jeder Mensch das aktive und positive

**Edda Egger**

Zusammenleben mit anderen Menschen erlernen und üben, um es auch später in größeren Gemeinschaften, in die er hineinwächst, anzuwenden.

Weiters glaube ich, und das möchte ich Ihnen, meine Herren, sagen, daß die Einbußen, die der Mann mit diesem Gesetz hinnehmen muß, nur scheinbare sind. Einseitige Machtverteilung tut den Menschen nie gut, weder dem, der die Macht hat, noch dem, der untertan ist. Nehmen daher wir alle, Männer und Frauen, das neue Gesetz als Versuch und als Chance, zu neuen zeitgemäßen Formen und Werten des Zusammenlebens zu finden.

In diesem Sinn stimmen wir dem Gesetz zu. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet ist Frau Dr. Hilde Hawlicek. Ich erteile es ihr.

**Bundesrat Dr. Hilde Hawlicek (SPÖ):** Hoher Bundesrat! Herr Vorsitzender! Herr Minister! An und für sich wollte ich an der Spitze meiner Rede der Freude Ausdruck geben, daß wir heute das Kernstück der Familienrechtsreform beschließen, und nicht nur die Freude ausdrücken über die Tatsache, daß wir es beschließen, sondern vor allem über die Tatsache, daß wir es übereinstimmend beschließen. Und ich muß ehrlich sagen, Frau Kollegin Egger, es befremdet mich ein wenig, daß Sie, anstatt ebenfalls dieser Freude Ausdruck zu geben, weil es ja vor allem so wie in Ihrer Partei auch in unserer Partei die Frauen waren, die sich dafür eingesetzt haben und jetzt allen Grund dazu haben, stolz zu sein, froh zu sein, Befriedigung zu verspüren, daß es abgeschlossen ist, hier die Polemik in den Mittelpunkt Ihrer Ausführungen stellen und es an und für sich so erscheinen lassen, als hätte nur die Mitwirkung der ÖVP bei den Ausschlußverhandlungen ein gutes Gesetz zustande gebracht.

Ich muß daher noch einmal erwähnen, wie es schon meine Vorrednerin, Frau Dr. Demuth, getan hat — ich habe es nicht beabsichtigt in meiner Rede —, daß es die Sozialisten waren, die, schon angefangen in den Parteiprogrammen ab 1901, über Initiativanträge in der Ersten Republik, 1925, bis zu weiteren Vorlagen in der Zweiten Republik, 1951, daß es immer wir waren, die der Motor der Familienrechtsreform waren. *(Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Hofmann-Wellenhofer: Das ist doch auch Polemik!)* Leider. *(Bundesrat Dr. Skotton: Nein, eine Feststellung der Tatsachen!)*

Wenn Sie sagen, daß die ÖVP schon im Salzburger Programm 1972 diese Forderung

aufgestellt hat, dann drückt das Wörtchen „schon“ hier wohl alles aus, denn wir hatten bereits im Jahr 1969 in unserem Justizprogramm fix und fertig die wesentlichen Bestimmungen des Familienrechtes ausformuliert.

Liebe Kollegin Egger! Das ist doch eine Grundregel des Parlamentarismus, und es ist doch selbstverständlich, daß Regierungsvorlagen — dazu haben wir die Ausschüsse, und dazu sitzen wir hier im Parlament — während der Verhandlungen abgewandelt werden, daß alle Abgeordneten darum ringen, bessere Formulierungen, noch bessere Vorschläge, zu bringen. Ich gebe gerne zu, daß die Bestimmungen, wie sie jetzt im Ausschlußbericht als Formulierungen vorliegen, vielleicht noch präziser das darlegen, was wir mit der Familienrechtsreform erreichen wollten. Aber das Grundprinzip, das wir erreichen wollten — und darum geht es uns ja heute —, ist wirklich hundertprozentig erfüllt worden. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Die Frage hat sich für uns Sozialisten nie so gestellt, daß wir nur die berufstätige Frau als gleichberechtigt oder als emanzipiert dargestellt haben und daher die Berufstätigkeit der Frau als solche propagiert haben. Uns geht es in erster Linie als Demokraten darum, daß die Frau wie der Mann in unserer Gesellschaft die gleiche Entscheidungsfreiheit haben soll, daß sie sich entweder entscheiden kann für das Zuhausebleiben, die Betreuung der Kinder, die ausschließliche Versorgung des Haushalts, oder eben aber auch für die Berufstätigkeit, und daß ihr von der Gesellschaft für beide Fälle alle Hilfen zur Verfügung gestellt werden. *(Bundesrat Edda Egger: Das gleiche wünschen wir, nur über die Wege sind wir uns nicht einig!)*

Ich würde mich dagegen schärfstens wehren, wenn Sie hier Rechnungen aufstellen, daß ein Kleinkind soundso viele Schilling kostet und daher die Mutter eines Kleinkindes nur dann berufstätig sein darf, wenn es unbedingt notwendig für ihre Existenz ist. Aber wenn zum Beispiel ihr Mann um tausend Schilling mehr verdient als ihre Nachbarin, dann dürfte sie schon nicht gehen, weil sie eigentlich die Gesellschaft schädigt. *(Beifall bei der SPÖ.)* Solche Forderungen kann man in einer demokratischen Gesellschaft nicht aufstellen. Ich würde sehr warnen, solche Verhaltensnormen diktieren zu wollen. *(Bundesrat Schipani: Das ist eine glatte Klassenabstempelung! — Bundesrat Hofmann-Wellenhofer: Jetzt kommt der inoffizielle Teil!)*

**Vorsitzender:** Am Wort ist Frau Bundesrat Dr. Hawlicek. *(Bundesrat Hofmann-Wellenhofer:)*

11132

Bundesrat — 345. Sitzung — 11. Juli 1975

**Vorsitzender**

*l e n h o i: Nur ein Zwischenruf, bitte! — Bundesrat B ö c k: Das gibt es beim Vorsitzenden nicht!*)

Bundesrat Dr. Hilde **Hawlicek** (fortsetzend): Auf der anderen Seite wird die berufstätige Frau mit solchen Aussagen, wie sie leider vorhin gefallen sind, psychisch belastet, weil es scheint, sie sei die schlechte Mutter, eine Frau, die einem Beruf nachgeht, um womöglich im Luxus zu leben und einen höheren Lebensstandard zu erreichen. Man will der Frau nicht das Recht zubilligen, trotz ihrer Kinder, wenn sie sich dafür entschieden hat, einem Beruf nachzugehen.

Wie gesagt, vor solch einer einseitigen Färbung würde ich warnen. Wir Sozialisten und Demokraten anerkennen beide Formen. Wir haben hier erstmals auch die Hausfrauenarbeit anerkannt und aufgewertet. Wir haben, wie gesagt, niemals behauptet, daß die Hausfrau eine Nur-Hausfrau und ihre Tätigkeit diskriminierend sei, aber wir stehen auch nicht an, der berufstätigen Frau alle Hilfen zu geben und sie zu ermuntern, den Weg, den sie eingeschlagen hat und als richtig empfindet, in der Gesellschaft auszufüllen. (Beifall bei der SPÖ.)

Der Auftrag für die Rechtsreform des uns heute vorliegenden Familienrechts liegt zuletzt im Auftrag der Wähler der beiden letzten Nationalratswahlen, aber er geht eigentlich schon auf einen Auftrag von Kaiser Franz I. im Kundmachungspatent vom 1. 6. 1811 zurück, wie der Präsident des Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg, Doktor Karl Kohlegger, in einem Referat heuer im April 1975 ausgeführt hat.

Dr. Kohlegger hat zitiert, daß damals Kaiser Franz I. erwähnt hat, daß das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch den Bürgern volle Beruhigung über den gesicherten Genuß ihrer Privatrechte verschaffen sollte und dabei nicht nur auf die allgemeinen Grundsätze der Gerechtigkeit, sondern auch auf die besonderen Verhältnisse der Einwohner Rücksicht nehmen. Durch diese Betonung der besonderen Verhältnisse der Einwohner hat das ABGB schon von Anbeginn an eine Beziehung zur Zeit gesetzt. Denn es kann ja kein Zweifel darüber bestehen, daß sich die persönlichen Verhältnisse der Angehörigen einer Rechtsgemeinschaft mit der Zeit ändern.

Dr. Kohlegger sagt daher wörtlich:

„Der Auftrag, zeitgemäß zu bleiben, damit das Recht seine Ordnungsfunktion innerhalb der Rechtsgemeinschaft entfalten könne, ist

also dem ABGB schon von seinem Inkrafttreten an mit auf den Weg gegeben worden.“

Jede Rechtsreform ist ein Auftrag an jede Gesellschaft, das Recht an die sich dauernd ändernden gesellschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Gerade beim Familienrecht, bedingt durch die völlig gewandelte Stellung der Frau, über die ja heute schon gesprochen wurde, war eine entscheidende Änderung notwendig.

Es ist eigentlich zu verwundern, warum es nicht schon viel früher, warum es nicht schon in der Ersten Republik zu dieser Reform gekommen ist. Vielleicht war es nicht so sehr die mangelnde politische und gesellschaftliche Unterstützung als vielmehr die Tatsache, daß die Familienrechtsreform immer von Frauen vertreten wurde, immer als Frauenfrage verstanden wurde, als Anliegen und Forderung der Frauen aufgefaßt wurde und daher immer in Verbindung mit der Emanzipation der Frau vorgebracht wurde.

Ich möchte hier aus einem Festvortrag unseres Ministers Broda zitieren, den er anlässlich „Fünfzig Jahre Familienrecht“ gehalten hat, in dem er ausführte:

„Die Fixierung auf das frauenemanzipatorische Element, das auf diese Weise von Anfang an in die Diskussion um die Familienrechtsreform kam, mußte in ein Spannungsverhältnis zur weit über die ‚Frauenfrage‘ hinausgehenden gesellschaftlichen Bedeutung der Familienrechtsreform geraten.“

Diese Problematik, die heute noch genauso aktuell ist wie zu früherer Zeit, hat vor zirka zwanzig Jahren Marianne Pollak in einem Diskussionsbeitrag in der „Zukunft“ festgehalten. Ich darf zitieren:

„Die Reform des Familienrechts, die der sozialistische Justizminister zur öffentlichen Diskussion gestellt hat, bedeutet mehr als die Abänderung jener Paragraphen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, die das Verhältnis der Eheleute untereinander und das der Eltern zu ihren Kindern behandeln. Mit der Reform des Familienrechts hängt, ob man es wahrhaben will oder nicht, die ganze Stellung der Frau im Heim und in der Gesellschaft zusammen. Deshalb scheiden sich ja die Geister hier auch so gefühlsbetont. Man kann sie nun, wie dies Professor Gschnitzer sowohl in seiner Parlamentsrede wie in seinem Diskussionsbeitrag in der ‚Zukunft‘ getan hat, mit einer Redewendung, mit dem Schlagwort von der Gleichberechtigung abtun, oder man kann den großen Entwicklungsprozeß, in dem die Frauen stehen und dessen Anfänge wir heute

**Dr. Hilde Hawlicek**

erst erleben, einzuordnen versuchen in den noch größeren Entwicklungsprozeß der ganzen Menschheit. Dann wird man in der gewandelten Stellung der Frau ein Stück Wandel in der Gesellschaft selbst erblicken.

Daher ist die Familienrechtsreform für die Frauen doppelt begrüßenswert. Sie zeigt nicht nur, daß die Zeit reif ist für die Reform des Familienrechts, sondern mit der Anerkennung des Gleichberechtigungsgrundsatzes und des Partnerschaftsgedankens, daß endlich auch der veränderten Stellung der Frau in unserer Gesellschaft Rechnung getragen wird."

Die heute schon zitierte Frau Universitätsprofessor Erika Weinzierl hat das neue Rollenbild, das neue Leitbild ausformuliert. Sie meint:

„Das Leitbild der familienintrovertierten, dienenden und duldbaren Hausfrau beginnt in der heranwachsenden Generation zu verblasen. Ein neues Leitbild zeichnet sich ab: die selbstbewußte, berufstätige Frau, die ihr Schicksal auch in der Ehe selbst in die Hand nehmen will.“

Die Familienrechtsreform läßt sich daher heute nicht mehr mit Scherzen abtun, wie es Professor Gschnitzer noch im Jahre 1951 vorbehalten war, und nicht mit Argumenten, die der Vulgärbiologie entnommen sind. Die Reife unserer demokratischen Gesellschaft, der Reformwille der sozialistischen Regierung und das dadurch geschaffene Reformklima haben die Familienrechtsreform unumgänglich gemacht.

Schließlich bestand auch noch die Notwendigkeit, wie schon von Frau Bundesrat Dr. Demuth angeführt worden ist, das Familienrecht den Gleichheitsbestimmungen des Staatsgrundgesetzes von 1867 und der Bundesverfassung 1920 anzupassen.

Außerdem ist auch Österreich der Deklaration der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau beigetreten.

Schließlich wären wir fast noch ein Schlußlicht Europas geworden, was die Rechtsentwicklung des Familienrechts betrifft.

Jeder der jetzt angeführten Gründe wäre allein schon ausreichend gewesen, die Notwendigkeit der Reform zu dokumentieren.

Ich möchte aber last not least auch auf die positiven Auswirkungen für die Familie eingehen, denn auf diese kommt es uns ja vor allem an.

Alle Parteien betonen immer wieder, wie familienfreundlich sie sind, und ich möchte es keiner Partei unterstellen, daß sie das nicht auch wirklich ist, sondern daß sie es nur betont. Alle Parteien bemühen sich um familienpolitische Maßnahmen, und ich selbst hatte schon oft Gelegenheit, hier im Hohen Bundesrat über die familienpolitischen Maßnahmen gerade der sozialistischen Regierung zu sprechen, denn darüber sind wir uns alle einig — und das haben wir auch von politischen Gegnern bestätigt bekommen —, daß noch keine Regierung, die es je in Österreich gegeben hat, soviel für die Familien in unserem Land getan hat wie eben die Regierung Kreisky. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Die funktionierende Familie, wie sie mit dem Terminus *technicus* genannt wird, oder — in der normalen Sprache — die glückliche Familie ist aber nicht so sehr von finanziellen Maßnahmen abhängig, sondern vom intakten inneren Zusammenleben aller Familienmitglieder. Durch den Funktionsverlust der Familie im Laufe der Jahrhunderte und vor allem im Lauf der letzten Jahrzehnte hat hier eine größere Verinnerlichung stattgefunden. Gerade hier ist ein Platz, wo der Mensch noch Mensch sein kann, wo er Zuflucht finden kann.

Und trotzdem war ausgerechnet dieser Bereich fast der letzte, wo dem Gesetz nach der Demokratisierungsprozeß noch nicht eingesetzt hat. Wir haben eine Reihe von Gesetzen über mehr Mitbestimmung und Partizipation in allen gesellschaftlichen Bereichen beschlossen, ich erinnere an die Betriebsverfassung, an die Schulgesetze, an die Hochschulgesetze. Und wir hätten eigentlich mit der Familie beginnen sollen, denn hier sollte primär der Bereich sein, wo Demokratie, einvernehmliche Entscheidungen und Partnerschaft gelernt und gelebt werden. *(Bundesrat Heinzinger: Aber Glück kann nicht durch Recht normiert werden!)* Sicherlich nicht. Aber das Recht kann die Voraussetzung dazu geben und die theoretische Untermauerung liefern, Kollege Heinzinger.

Es ließe sich viel vermeiden an autoritären Verhaltensmustern, psychischen Störungen, Aggressionen, falschen Rollenbildern, Vorurteilen, und es würden viele Probleme, die daraus in unserer Gesellschaft entstehen und für die sie schwierige Lösungsmöglichkeiten finden muß, erst gar nicht auftauchen, wenn möglichst viele Menschen in Familien lebten, die vom Gleichberechtigungs- und Partnerschaftsgedanken getragen sind.

Ich habe es daher als sehr erfreulich empfunden, in dem gerade jetzt herausgekom-

11134

Bundesrat — 345. Sitzung — 11. Juli 1975

**Dr. Hilde Hawlicek**

menen Bericht über die Situation der Frau in Österreich Zahlen vorzufinden, die bestätigen, daß heute in unserer Zeit die Familien schon in erster Linie von diesen Gedanken getragen sind.

Lassen Sie mich nur ein paar Zahlen zitieren: Sieben von zehn Österreichern sprechen sich für gleiche Rechte von Mann und Frau in der Familie aus.

Vier Fünftel halten es für das Beste, wenn die Kinder nicht vorwiegend von einem Elternteil allein, sondern von beiden gemeinsam erzogen werden. Allerdings halten — und das widerspricht dem ein wenig — noch 64 Prozent der Männer und 53 Prozent der Frauen Erziehung vor allem für eine Frauensache. Aber trotzdem dürfte unsere Gesellschaft in der Realität gar nicht so vaterlos sein, wie diese Zahlen zeigen und wie allgemein angenommen wird.

Auch gegenüber der Mithilfe im Haushalt gibt es sehr positive Einstellungen: Nur acht Prozent der Frauen und zehn Prozent der Männer sind gegen jede Mithilfe durch den Mann — alle anderen sprechen sich dafür aus —, und diese Einstellung — das möchte ich auch noch hinzufügen — ist besonders bei jungen Männern bis zu 25 Jahren — das ist verständlich —, wenig Gebildeten, Landwirten und Bewohnern von Landgemeinden zu vermerken.

Diese Zahlen zeigen — und darum habe ich sie zitiert —, daß die Familienrechtsreform nicht nur von Juristen und Politikern, sondern vom überwiegenden Teil der Bevölkerung getragen wird.

Sie zeigen auch, daß diese Reform einen Nachvollzug der gesellschaftlichen Wirklichkeit bedeutet. Gerade die Familienrechtsreform wird wie keine andere Rechtsreform dazu beitragen, der weiteren Entwicklung der Gesellschaft neue Impulse und Antriebe zu geben und weitere Voraussetzungen zur Emanzipation nicht nur der Frauen, sondern auch der Männer zu schaffen.

Ich frage mich oft, ob nicht auch die Partnerschaftsbeziehungen heute noch mehr von jahrhundertalten Klischees bestimmt sind als vom partnerschaftlichen Geist unserer Zeit. Sie sind zuwenig aufrichtig. Die Frauen verhalten sich so, wie es die Männer von ihnen erwarten beziehungsweise wie sie annehmen, daß es die Männer von ihnen erwarten.

Ich möchte einen interessanten Absatz aus einer Fessel-Untersuchung aus dem Jahre 1974

zitieren, die sich auch im Familienbericht findet:

„Das vermutete Heterostereotyp bezieht sich vor allem auf die Vorstellungen, wie eine Frau sein muß, damit sie auf die Männer Eindruck macht: Generell wird, so die Ergebnisse der Fessel-Untersuchung, angenommen, daß der Mann auf seine dominierende Rolle in der Gesellschaft, in der Familie und in der Partnerbeziehung großen Wert legt. Man unterstellt dem Mann, daß ihm sehr daran gelegen ist, das patriarchalische System aufrechtzuerhalten und ein hohes Ausmaß an Selbstständigkeit der Frau zu verhindern.“

Durch die Verwirklichung der Gleichberechtigung und der Partnerschaft wird daher auch mehr Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit in den Beziehungen von Mann und Frau einkehren.

Es ist überhaupt die einzig mögliche Form des Zusammenlebens von Menschen in der Demokratie. In einer demokratischen Gesellschaft ist es nämlich meiner Meinung nach unvorstellbar, daß zwei Menschen nebeneinander leben, wobei der eine der Vorgesetzte des anderen ist und hier also ein hierarchischer Aufbau bestehen soll. Es ist unvorstellbar, daß „von Natur aus“ ein Mensch dem anderen unterlegen sein soll und die Menschen daher in zweierlei Klassen zerfielen, wobei die eine befiehlt und die andere gehorcht. Und das alles nur begründet in der Tatsache, daß nun einmal die Frauen die biologische Funktion haben, die Kinder zu bekommen.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage findet sich hierzu ein sehr gutes Zitat, und ich darf es bitte bringen:

„Dem Gesetzentwurf liegt die Auffassung zugrunde, daß Mann und Frau in der Ehe trotz ihrer biologisch oder seelisch bestimmten Persönlichkeitsunterschiede“, die auch wir Sozialisten niemals geleugnet haben und die wir auch nicht leugnen können, „gleichrangige Partner sind, die gleichberechtigt die Entscheidungen in familiären Fragen treffen, sich gegenseitig vertrauen und unterstützen sollen. Nur das Prinzip gleichrangiger Partnerschaft ermöglicht rechtlich die Verbindung engster Gemeinschaft der Ehegatten mit der Wahrung ihrer Eigenständigkeit; es schafft und begrenzt zugleich den Raum für die gemeinsame Verantwortung der Ehegatten für die Ehe und die Verantwortung jedes Ehegatten für den anderen und für sich selbst.“

Daher wird im vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der

**Dr. Hilde Hawlicek**

Ehe vom Gleichberechtigungsgrundsatz und Partnerschaftsgedanken ausgegangen. Alle Bestimmungen lassen sich von diesen Gedanken leiten!

In den §§ 89 bis 91 werden die gleichen Rechte und Pflichten der Ehepartner und ihr einvernehmliches Gestalten und Vorgehen bei allen Fragen festgelegt.

Auch in der Frage des Wohnsitzes, in welcher in der europäischen Rechtsvergleichung zumeist der Ehemann die Vorrangstellung hat, ist im österreichischen Familienrecht die gleichrangige Entscheidung der Ehegatten verankert.

Im Namensrecht, das zu einem solchen Streitpunkt wurde, gab es ebenfalls keine überzeugenden Gründe für die Beibehaltung der veralteten Bestimmung. Das Argument, daß kein besonderes Bedürfnis vorherrsche und nicht viele davon Gebrauch machen werden, kann wirklich nicht der Grund für die Beibehaltung einer Bestimmung sein, die dem Grundsatz der Gleichberechtigung widerspricht. Außerdem wurde von Strotzka und Keller überzeugend nachgewiesen, daß das Namensrecht nicht nur nebensächlich sei, sondern als Ausdruck der Stammhalterideologie wesentlich dazu beigetragen hat, Diskriminierungen gegenüber den Mädchen und den Frauen aufrechtzuerhalten.

Die wichtigen Bestimmungen über den Unterhalt werden im § 94 geregelt. Es hat auch schon die Regierungsvorlage — und das muß ich hier erwähnen, weil die Kollegin Egger darauf eingegangen ist — keinen Zweifel daran gelassen, daß die Ehefrau irgandwo schutzlos oder ausgeliefert wäre. Es ist nämlich wortwörtlich festgehalten:

„Jeder Ehegatte“ — ich zitiere § 93 der Regierungsvorlage — „ist verpflichtet, eine eigene Erwerbstätigkeit auszuüben, wenn dies notwendig ist, um seiner Unterhaltspflicht gegen den anderen Ehegatten zu genügen, soweit ihm eine solche Erwerbstätigkeit nach den Umständen des Einzelfalls zugemutet werden kann; führt ein Ehegatte den gemeinsamen Haushalt oder pflegt und erzieht er überwiegend die Kinder, so kann ihm eine Erwerbstätigkeit jedenfalls nur dann zugemutet werden, wenn er nicht durch die Haushaltsführung oder durch die Pflege und Erziehung der Kinder voll ausgelastet ist.“

Man sieht, daß auch in dieser Bestimmung schon alle Bestrebungen beinhaltet waren, eben genau nicht jenen Fall, den Sie hier zitiert haben, entstehen zu lassen, daß womög-

lich die fünfzigjährige Frau, die keinen Beruf gelernt hat oder ihren Beruf schon verlernt hat, dann gezwungen ist, einer Berufstätigkeit nachzugehen. Es war also auch schon für diesen Fall vorgesorgt.

Bitte schön, ich möchte zugeben, daß vielleicht bei den Ausschlußverhandlungen eine noch präzisere Formulierung gefunden wurde. Aber darüber sind wir alle gemeinsam froh, dagegen haben sich ja nicht die sozialistischen Abgeordneten gewehrt, sondern haben eben diesen Vorschlägen gern zugestimmt. (*Bundesrat Edda Egger: Glücklicherweise zugestimmt!*) Wir haben gern zugestimmt.

Die Tätigkeit der Ehegatten innerhalb der Familie ist daher gleichwertig der Berufstätigkeit außerhalb der Familie. Das heißt, die Ehegatten tragen gemeinsam zum Unterhalt bei, wobei erstmals die Führung des Haushaltes und die Erziehung der Kinder als gleichwertiger Unterhaltsbeitrag gelten. Zum ersten Mal wird die Hausfrauentätigkeit gleichwertig der Berufstätigkeit gesetzt. Die Leistung der Hausfrau und Mutter wird als gleichwertiger Unterhaltsbeitrag innerhalb der Familie anerkannt. Der Ehegatte, der den Haushalt führt, hat an den anderen einen Unterhaltsanspruch.

Keiner Frau darf aber die Ausübung eines Berufes untersagt werden und keine darf zur Arbeit außerhalb der Familie gezwungen werden. Dazu wird noch ausdrücklich im Ausschlußbericht festgehalten — ich zitiere aus § 94 Punkt 3 —:

„Daß Mann und Frau in gleicher Weise grundsätzlich das Recht auf eigene Erwerbstätigkeit — als Ausdruck ihrer Persönlichkeitsrechte — zusteht, ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz des § 89 ABGB; es erscheint nicht notwendig, dieses Recht im Gesetz besonders auszudrücken; das geltende Recht gewährt dem Mann dieses Recht ja auch nicht durch eine besondere Bestimmung.“

Also das ausdrückliche Recht auch der Frau auf Berufsausübung.

Das Gesetz gibt jetzt der Frau die Entscheidungsfreiheit, sich für eine Berufstätigkeit oder für die ausschließliche Führung des Haushaltes zu entscheiden. Beides wird vom Gesetz als gleichwertig angesehen. Die Hausfrauenarbeit wird aufgewertet und die Berufstätigkeit als ausdrückliches Recht festgelegt.

Zumindest von Rechts wegen ist die Situation für die Frau geklärt. Wir wissen aber aus der Praxis, daß heute und vielleicht noch mehr als früher die Rolle der Frau in der

11136

Bundesrat — 345. Sitzung — 11. Juli 1975

**Dr. Hilde Hawlicek**

Familie und ihre Stellung im Beruf als Konfliktbereiche erlebt werden. Das haben ja auch unsere verschiedenen Diskussionsbeiträge gezeigt, Frau Egger.

Die Nur-Hausfrau fühlt sich minderwertig — ich zitiere wieder aus dieser Fessel-Untersuchung — durch „das mangelnde Prestige der Haushaltsarbeit“ — das wird jetzt etwas aufgewertet —, den „Verlust an Sozialkontakten und die totale Abhängigkeit vom Mann“.

Aber auch die berufstätige Frau und besonders die berufstätige Mutter, deren Erwerbsquote, wie Frau Bundesrat Dr. Demuth schon erwähnte, bei 47 Prozent liegt, hat zu der physischen Mehrbelastung oft noch die psychischen Konflikte, ihre Haushalts- und Familienpflichten zu vernachlässigen, weil sie eben gegen die gesellschaftliche Norm verstößt, daß die erste Aufgabe der Frau die Versorgung von Mann und Kindern sei.

Das neue Familienrecht löst nicht diese Konfliktsituation, Kollege Heinzinger, aber es macht die Problematik bewußt und es schafft die Voraussetzungen für ihre Lösung. Diese Bestimmungen gehören in unsere Demokratie, in der dem einzelnen nicht Verhaltensnormen vorgeschrieben werden sollen, auch nicht den Frauen, sondern in der er die Möglichkeit hat, sich so oder anders zu entscheiden.

Als sehr wichtig erscheint mir daher die Bestimmung des § 95 über die Mitwirkung beider Ehegatten an der Haushaltsführung, wenn beide berufstätig sind. Es sollte das übrigens in jeder partnerschaftlichen und guten Ehe selbstverständlich und ganz natürlich sein, auch wenn nicht beide Partner berufstätig sind. Das wäre meine persönliche Meinung. Ich sehe nämlich darin einen wesentlichen Angelpunkt der Gleichberechtigung. Früher ist dieser Angelpunkt mehr vor allem in der Erziehung und Ausbildung der Frauen gelegen, und jetzt geht es in erster Linie um die gleichen Chancen im Beruf und im öffentlichen Leben. Und die wird aber eine verheiratete Frau so lange nicht haben, als nur sie oder in erster Linie sie für den Haushalt verantwortlich ist.

Im § 96 wird die Schlüsselgewalt neu geregelt, und im § 97 wird schließlich das Wohnbedürfnis eines Ehegatten vor dem anderen geschützt. Der verfügungsberechtigte Ehegatte hat alles zu unterlassen und vorzukehren, damit der auf die Wohnung angewiesene Ehegatte sie nicht verliere.

Damit entspricht der vorliegende Gesetzesbeschuß in allen Bestimmungen dem Leit-

gedanken der Gleichberechtigung und der Partnerschaft.

Es herrscht auch bei allen Parteien Übereinstimmung darüber, daß die Familienrechtsreform sofort in der nächsten Legislaturperiode fortgesetzt wird. Gleich im Herbst soll das Unterhaltsbevorschussungsgesetz verabschiedet werden. Danach werden die Vorlagen über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes und die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechtes des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterrechtes zu behandeln sein.

Die Familienrechtsreform stellt ein Nachziehverfahren und die Anpassung des Rechts an die gesellschaftliche Wirklichkeit dar. Sie wird sich bei Konfliktfällen sofort auswirken und sicher in allen Familien, auch in den funktionierenden, für die sie keinesfalls überflüssig ist, positiv auswirken. Die Familienrechtsreform liefert nicht nur Impulse für den Partnerschaftsgedanken in der Familie, sondern darüber hinaus in der Gesellschaft, und stellt damit einen wichtigen Beitrag zur freien Entfaltung des Menschen in unserer demokratischen Gesellschaft dar. Wir geben ihr daher gern unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Das Wort hat Herr Minister Dr. Broda.

**Bundesminister für Justiz Dr. Broda:** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte zuerst dem Herrn Vorsitzenden und seinen Stellvertretern dafür danken, daß die Reihung der Tagesordnungspunkte an diesen beiden Tagen im Hohen Bundesrat so vorgenommen wurde, daß es mir möglich war, nach einer dienstlichen Auslandsreise an der Debatte selbst teilzunehmen. Sie werden verstehen, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß mir das wichtig genug gewesen ist.

Bei der Verabschiedung der Begleitgesetze zur großen Strafrechtsreform habe ich im Nationalrat gemeint, einer großen Sache müsse man nicht mit großen Worten dienen. Ich möchte das auch heute sagen. Ich meine in der Tat — und dies ist ja auch die Auffassung der Sprecherinnen zur Vorlage gewesen —, daß es sich um ein sehr wichtiges und bedeutungsvolles Gesetz handelt, über das jetzt der Hohe Bundesrat debattiert und diskutiert.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Irgendwie hat es vielleicht auch symbolischen Charakter — wenn ich die Tagesordnung richtig lese —, daß dies die letzten Beratungs-

**Bundesminister Dr. Broda**

punkte des Hohen Bundesrates in dieser Gesetzgebungsperiode sein werden oder genau genommen in diesem Jahrfünft von 1970 bis 1975.

Ich glaube, es eröffnet auch für die Zukunft gute Aussichten, daß die Sprecherinnen der Fraktionen übereingestimmt haben, daß das Ende der Gesetzgebungsperiode des Nationalrates in der Familienrechtsreform keinerlei Zäsur bedeuten wird, sondern unmittelbar darauf nach einem Programm — die Sprecherinnen Frau Dr. Hawlicek und Frau Bundesrat Egger haben übereingestimmt, und ich kann mich dem nur anschließen — fortgesetzt werden wird.

Es besteht also nicht nur Konsens über das bisher Erreichte, sondern, wie ich als Ressortleiter feststellen möchte, auch Konsens zwischen den großen Parteien dieses Hohen Bundesrates, aber auch zwischen allen drei Parteien im Nationalrat und der Bundesregierung, wie die Arbeit im Herbst auf diesem so wichtigen Gebiet weitergehen sollte, eine Einigung über den Weg und die Schwerpunkte, wie dieser Weg weiterhin zurückzulegen sein wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Es ist allen Damen und Herren hier im Hohen Hause bewußt, daß die Bedeutung des heute zur Diskussion stehenden Gesetzesbeschlusses weit über den Tag hinauswirkt. Natürlich ist es nicht ein Gesetz, auf Grund dessen Bestimmungen am nächsten Ersten mehr Lohn bezahlt werden wird oder weniger Steuer entrichtet werden muß. Der Mensch lebt eben nicht nur vom Brot allein, und es gibt Gesetze und Gesetzesbeschlüsse des Gesetzgebers, die über den Tag hinaus wirken, deren Sekundäreffekt, wenn ich so sagen darf, mindestens ebensogroß ist oder größer als wie der Primäreffekt.

Es ist eben ein programmatisches Gesetz, ein prinzipielles Gesetz, das heute hier die Zustimmung des Hohen Bundesrates erhalten wird. Es ist ein weichenstellendes Gesetz, es ist ein Gesetz, das tiefgreifende Auswirkungen auf das Zusammenleben der Frauen und Männer unseres Landes, aber auch für die ganze weitere kulturelle Entwicklung und die Entwicklung der mitmenschlichen Beziehungen in unserem Lande haben wird.

Der Gesetzgeber nimmt, nachdem das die gesellschaftliche Praxis natürlich, wer wollte das leugnen und übersehen, schon längst Schritt für Schritt, Jahrzehnt um Jahrzehnt getan hat, nun auch Abschied von jahrhun-

dertealten überholten Auffassungen, die nicht mehr in unsere Zeit passen. Dieser Abschied des Gesetzgebers hat eine sehr große Bedeutung, eine programmatische Bedeutung, einen prinzipiellen Aussagewert. Er wirkt natürlich zurück auch auf die Praxis der Gesellschaft und auf die gesellschaftlichen Verhältnisse.

Daß wir uns hier zusammengefunden haben, daß wir den Konsens in einer so eminent wichtigen gesellschaftspolitischen Frage gefunden haben, darüber, meine sehr geehrten Damen und Herren, glaube ich, sollten wir uns schlicht und einfach gemeinsam — es scheint mir das durchaus am Platz, daß das in einer Sitzung des Bundesrates, in einer der traditionellen Julisitzungen des Bundesrates ist — als österreichische Parlamentarier, als österreichische Demokraten, als Österreicher freuen. Denn dieses Gesetz schließt an österreichische Rechtstradition an, und — ich wiederhole es noch einmal, ja ich bekenne mich dazu; prüfen Sie die Unterlagen — es ist das ein Gesetz, das zu den ausgewogensten und zu den modernsten Familienrechtsgesetzen Europas, unseres Kulturkreises gehört.

Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte nun überhaupt nicht eingehen in die Diskussion darüber, die sich ja von selbst beantwortet, inwieweit Konsens eben keine Einbahnstraße ist. Was wäre das für eine Diskussion, meine sehr geehrten Damen und Herren — es wurde das ja schon von meiner Vorrednerin gesagt —, im Parlament, im Justizausschuß des Nationalrates oder überhaupt in der Öffentlichkeit, deren Ergebnisse am Beginn der Diskussion schon feststünden? Für diese Diskussionen haben wir alle gemeinsam in der pluralistischen Gesellschaft doch wohl nichts übrig.

Hoher Bundesrat! Ich habe das im Nationalrat gesagt, und ich sage das auch hier: Es ist in diesen fünf Jahren, von 1970 bis 1975, im Justizausschuß des Nationalrates, der praktisch in allen Fragen mit Ausnahme der einen bestrittenen kontroversiellen Vorlage, die auch hier diskutiert wurde, zum Konsens gekommen. Im Justizausschuß des Nationalrates wurden und werden die Vorlagen der Bundesregierung so gründlich erarbeitet und überarbeitet, daß wir uns zum Ergebnis der Beratungen sehr wohl bekennen können.

Ich glaube, es würde das Ergebnis dieser Beratungen verkleinern, wenn jetzt die Ellen der Parteipolitik an die wichtigen Änderungen, die vorgenommen worden sind, angelegt würden.

11138

Bundesrat — 345. Sitzung — 11. Juli 1975

**Bundesminister Dr. Broda**

Ich muß nun an einem einzigen Punkt neuerlich einer Legendenbildung, meine sehr geehrten Damen und Herren, auch im Interesse meiner Mitarbeiter und der hochqualifizierten Legisten des Bundesministeriums für Justiz, Sektionschef Oskar Edlbacher, der ein Vierteljahrhundert lang seine Arbeit der Familienrechtsreform gewidmet hat, und seines ersten Mitarbeiters, des Ministerialrates Herbert Ent, vorbauen: Wir haben uns in der Unterhaltungsfrage gerne in den Diskussionen im Unterausschuß des Nationalrates an andere Formulierungsvorschläge adoptiert, die wir dann gemeinsam erarbeitet haben, aber die Absicht der Regierungsvorlage war nie anders, als ich sie, ich darf Sie ihnen vorlesen, vor Beginn der Ausschlußberatungen am 6. Dezember 1974 im Nationalrat nochmals formuliert habe. Ich sagte in der 125. Sitzung des Nationalrates am 6. Dezember 1974:

„Der Frau soll das Recht auf Ausübung eines eigenen Berufes eingeräumt werden; aber sie darf nicht gegen ihren Willen zur Berufsausübung gezwungen sein, wenn ihr eine solche Berufsausübung unzumutbar ist. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn sie sich der Führung des Haushaltes und der Erziehung der Kinder widmet, aber auch dann, wenn das wegen ihres Lebensalters, ihres Gesundheitszustandes und wegen längerer Dauer der Ehe und der Lage auf dem Arbeitsmarkt unzumutbar erscheint.“

Alle familienrechtlichen Entwürfe tragen dabei der besonderen Leistung Rechnung, die die Frau bei der Führung des Haushaltes und bei der Erziehung und Pflege der Kinder erbringt. Diese Leistungen werden gleich bewertet wie die eigene Berufstätigkeit der Frau. Es erscheint mir sehr wichtig, das hier zu sagen, weil es zeigt, was Gleichberechtigungsgrundsatz in der praktischen Ausformung sein soll.“

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Das war die Absicht der Regierungsvorlage, und wir haben diese Absicht in gemeinsamen Ausschlußberatungen besser zum Ausdruck gebracht und besser formuliert. Ich glaube, das ist in Ordnung und gut so.

Der jüngere Mitarbeiter der Familienrechtsreform, Ministerialsekretär Peter Radel, der aber jetzt nicht im Justizministerium tätig ist, hat in einem ausgezeichneten Beitrag in der „Furche“, mit Datum vom 12. Juli 1975, also von dieser Woche, nochmals zusammenfassend dazu, wie mir scheint vollkommen zutreffend, folgendes gesagt:

„Die Entwürfe, so wie sie vorlagen und vorliegen“ — soweit sie nicht verabschiedet worden sind — „sind von der Bemühung geprägt, jenen Konsens zu erzielen, der notwendig ist, wenn sie gelebtes Recht werden sollen. Es gibt in dieser Geschlossenheit — auch wenn es sich um drei Teilstücke handelt — zurzeit nirgends in Österreich eine große, in sich geschlossene Alternative. Für die Diskussion muß gesagt werden, daß sich glaubwürdig hier nur im Detail argumentieren läßt. Das Pauschalargument: Die Gesetze würden zur Auslöschung und Zerschlagung der Ehe führen, weil man etwas anderes an ihre Stelle setzen wolle, ist bestenfalls polemisch gut anzuhören. Wer aber dieses Argument mit Überzeugung vortragen und den Beweis dafür antreten will, müßte zu den Details eine bessere Alternative bereit haben. Wenn diese Alternative ausschließlich im alten österreichischen Modell des Jahres 1811 besteht, dann wird das die Öffentlichkeit nicht akzeptieren.“

Wir haben über das Detail diskutiert, produktiv diskutiert, und wir haben uns im Detail geeinigt und wir haben uns im großen geeinigt, wie wir weiter vorgehen wollen. Ich glaube, meine sehr geehrten Damen und Herren, auch das ist eine gute Ausgangsposition für die weitere Arbeit in dieser so eminent wichtigen Sphäre der Gesellschaft, wo wir Konsens so dringend benötigen. Ich habe also diesen Ausführungen in der „Furche“ vom morgigen Tage nichts hinzuzufügen.

Hoher Bundesrat! Ich darf zum Schluß kommen und vom Standpunkt des gegenwärtigen Leiters des Justizressorts unterstreichen, daß wir die Reihung so sehen wie die Sprecherinnen der beiden Fraktionen, daß wir die Familienrechtsreform wie folgt fortzuführen vorschlagen: nämlich Unterhaltsvorschußgesetz, Kindschaftsrecht, Vermögensrecht, Scheidungsrecht und Scheidungsfolgenrecht, wie von Frau Bundesrat Egger, Frau Dr. Hawlicek und Frau Dr. Demuth schon ausgeführt worden ist.

Ich unterstreiche, daß die Auswirkungen im Sozialversicherungs- und Pensionsrecht und natürlich auch im Personenstandsrecht, soweit es die Namensfrage betrifft, sehr weitreichend sein werden. Niemand verschließt davor die Augen, und natürlich werden wir Schritt für Schritt — das kann nicht von heute auf morgen geschehen —, insbesondere im Sozialversicherungs- und im Pensionsrecht, nun im Sinne des Gleichberechtigungsgrundsatzes und im Sinne der Durchsetzung des Partnerschaftsgrundsatzes im Familienrecht im bürgerlichen Recht auch für alle diese

**Bundesminister Dr. Broda**

Rechtsbereiche nachzuziehen haben. Die Vorarbeiten sind ja hier im vollen Gang, und ich zweifle auch nicht, daß wir uns finden werden.

Hoher Bundesrat! Die prinzipielle Bedeutung, die programmatische Bedeutung der Weichenstellung, die der Gesetzgeber jetzt vorgenommen hat und der der Hohe Bundesrat nunmehr seine Zustimmung erteilen will, liegt schließlich noch darin: Wenn wir in der Familie anstelle der Unterordnung die Partnerschaft setzen, so hat das Bedeutung für die ganze Gesellschaft, die ja nach unserer gemeinsamen Auffassung auf Partnerschaft und nicht auf Unterordnung, auf Gemeinsamkeit und nicht auf Führungsanspruch einzelner oder einzelner Gruppen beruhen soll. Das ist der enge Zusammenhang zwischen der Familienrechtsreform und der Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse in unserer pluralistischen Demokratie.

Hohes Haus! Hoher Bundesrat! Jede Gesellschaft und die demokratische Gesellschaft bewährt sich in der Bewältigung ihrer Aufgaben. Und wenn sie die großen gesellschaftlichen Probleme nicht zu lösen versteht, dann stellt sie sich in Frage. Daß das bei uns in diesem Bereich nicht der Fall gewesen ist, daß der Gesetzgeber seine Aufgabe gelöst hat und wir mithelfen konnten, darüber, glaube ich, sind wir alle froh.

Nun haben wir den Auftrag, der uns eigentlich vor Generationen erteilt worden ist, zu einem guten Teil erfüllt. Wenn in dieser Stunde eine Wiederholung des berühmten Wortes von Max Weber am Platz ist, so scheint es mir jetzt der Fall zu sein. Max Weber meinte einmal — vielen Damen und Herren ist ja dieses Wort bekannt —: Die Aufgabe des Politikers ist das Bohren von harten Brettern mit Leidenschaft, Zähigkeit und Augenmaß. Nun, hier war es ein langes Bohren von harten Brettern mit Leidenschaft, Zähigkeit und Augenmaß, und wir haben den gemeinsamen Erfolg jetzt erzielt. Danke. *(Allgemeiner Beifall.)*

**Vorsitzender:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich frage trotzdem: Wünscht jemand das Wort? — Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über das Eigentum an Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten (Wohnungseigentumsgesetz 1975 — WEG 1975) (1397 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Wohnungseigentumsgesetz 1975.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Rosa Heinz. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Rosa Heinz: Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält eine umfassende Neuordnung auf dem Gebiete des Wohnungseigentumsrechtes, die in einigen Punkten wesentlich von der bisherigen Rechtslage abweicht. So soll in Zukunft der für die Begründung des Wohnungseigentums erforderliche Mindestanteil an einem Objekt nach einem zeitgemäßen System der Nutzwerte berechnet werden. Erstmals vorgesehen ist auch ein gemeinsames Wohnungseigentum von Ehegatten. Durch eine aufeinander abgestimmte und ausgewogene Verteilung der Mehrheits- und Minderheitsrechte beziehungsweise die Definition der wesentlichen Verwaltungsbefugnisse und -pflichten einschließlich der Bestimmungen über die Kündigung der Verwaltung soll die funktionsgemäße Verwaltung des Wohnungseigentumshauses gesichert werden. Hierbei stehen die Sicherung des Bestandes des Hauses und Wohnungseigentums sowie der Schutz des einzelnen Wohnungseigentümers vor einer finanziellen Überforderung durch Rücklagenbildung und dergleichen beziehungsweise der gebotene Ausgleich zwischen den zum Teil auch konkurrierenden Einzel- und Gemeinschaftsinteressen im Vordergrund. Erfasst wird auch die Vor- und Gründungsphase zum Wohnungseigentum, wobei die Rechte der Eigentumswerber und Wohnungseigentümer entsprechend gestärkt werden. Vorgesehen ist auch eine Vereinfachung der grundbuchsrechtlichen Eintragung und eine Konzentration der verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Die vorstehenden Grundsätze sollen auch auf die Rechte und Rechtsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten dieser Neuregelung erworben oder geschlossen worden sind, weitgehend Anwendung finden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

11140

Bundesrat — 345. Sitzung — 11. Juli 1975

**Rosa Heinz**

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über das Eigentum an Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten (Wohnungseigentumsgesetz 1975 — WEG 1975) wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Ich danke für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Elisabeth Schmidt. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Elisabeth **Schmidt** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Jahre 1948 ist auf Grund eines Initiativantrages der ÖVP das Wohnungseigentumsgesetz geschaffen worden, kurz nach dem Kriege also, in einer Zeit der zerbombten Häuser und der dadurch herrschenden Wohnungsnot. Kinderreiche Familien mußten mit kleinstem Wohnraum das Auslangen finden, ja es mußten sogar mehrere Familien in einer größeren Wohnung zusammen untergebracht werden. Jeder war damals froh, wenigstens ein Dach über dem Kopf zu haben. Es wurde nicht gefragt, ob sich die Familien untereinander verstehen, man hat sich eben verstehen und zusammenleben müssen.

Woher sollte man aber die vielen Mittel nehmen, um die Ruinen wieder aufzubauen? Bundes- und Landesmittel allein reichten nicht aus. Man mußte die Privatinitiative mobilisieren. So kam der Gedanke des Wohnungseigentums zustande, der es auch dem Durchschnittsverdiener ermöglichte, zu Eigentum zu kommen.

Unter dem Vorkämpfer des Wohnungseigentums, dem Abgeordneten Prinke, der auch als Vater des Wohnungseigentumsgedankens bezeichnet wird, wurde diese Idee realisiert.

Die Sozialistische Partei hatte zunächst mit dieser Institution keine rechte Freude und stand der Eigentumbildung und dem Erwerb von Wohnungseigentum skeptisch gegenüber und war mehr für die Forcierung von Mietwohnungen durch Körperschaften des öffentlichen Rechts, mußte aber doch schließlich unter dem Druck der öffentlichen Meinung der Schaffung von Wohnungseigentum zustimmen. Vorher hat man mit einem autoritären Gesetz, dem Wohnungsanforderungsgesetz, größere

Wohnungen beschlagnahmt und Zwangseinweisungen durchgeführt, um die herrschende Wohnungsnot zu bekämpfen. Ein Vorgang, der aus verschiedensten Gründen zum Scheitern verurteilt war.

Dagegen setzte sich die Institution des Wohnungseigentums und der damit verbundenen Vorteile, der Streuung von Eigentum auf breiter Basis, durch und hat heute sogar in den sozialistischen Ländern Eingang gefunden.

Die Österreichische Volkspartei ist damals, so wie auch heute, für den Eigentumsgedanken eingetreten und wird in Verfolgung ihres Programms dies auch in Zukunft auf anderen Gebieten tun. Die Entwicklung und Legalisierung von Wohnungseigentum zählt zu einer der erfolgreichsten Initiativen der ÖVP in den vergangenen Jahrzehnten.

Dieser so sozialen Idee verdanken es heute über 120.000 beinahe durchwegs kleine Leute, Arbeiter und Angestellte, nicht zuletzt durch die Schaffung des Wohnbauförderungs- und Wohnungsverbesserungsgesetzes, daß sie Eigenheime und Eigentumswohnungen besitzen und völlig unabhängig von ihrem gehobenen Wohnungsstandard Gebrauch machen können.

Das Wohnungseigentumsgesetz von 1948 wurde aber im Laufe der Zeit reformbedürftig. Es mußte ein zeitentsprechendes, modernes Gesetz geschaffen werden. Wie schwierig jedoch die Materie war, beweist, daß die sozialistische Regierungsvorlage seit 1972 immer wieder zurückgestellt wurde und zur Beratung stand und erst durch Vorschläge der ÖVP dann letztlich auch zum Abschluß gelangen konnte. Erst durch die vielen Abänderungsvorschläge meiner Fraktion konnte die Stellung der Wohnungseigentümer tatsächlich verbessert und das Gesetz an die neuen Gesellschafts- und Rechtsverhältnisse angepaßt werden.

Vor allem ist es der ÖVP gelungen, nun auch die Vollzugs- und Gründungsphase des Wohnungseigentumserwerbes durch ihre Vorschläge rechtlich festzulegen und die Rechtsbeziehungen zwischen dem Wohnungseigentumswerber und dem Wohnungseigentumsorganisator gesetzlich zu verankern.

So sind vertragliche Schutzbestimmungen für den Wohnungseigentumswerber enthalten. Es ist zum Beispiel häufig vorgekommen und kommt auch heute noch vor, daß Wohnungseigentumswerber, obgleich sie allen finanziellen Forderungen nachgekommen sind, ja sogar bereits in der Wohnung wohnten, ihre

**Elisabeth Schmidt**

monatlichen Tilgungsraten pünktlich zahlen und Betriebskosten ebenfalls längst zahlen, jahrelang nicht grundbücherliche Eigentümer wurden. Auch diesem Übel wird nun in einem Passus des § 23 des Gesetzes Rechnung getragen. Es kann nun der Wohnungseigentumsorganisator bei Säumigkeit auf die Einwilligung in die Einverleibung des Eigentumsrechtes geklagt werden.

Ebenso werden auch detaillierte rechtswirksame Vereinbarungen im Gesetz fixiert, wie Vermietung von allgemeinen Teilen der Liegenschaft durch den Wohnungseigentumsorganisator oder über die Vergabe oder Durchführung von Instandhaltungsarbeiten, Vorkaufs- oder Wiederverkaufsrecht und so weiter.

Das Gesetz bringt auch Bestimmungen über die Verwaltung der im Wohnungseigentum stehenden Wohnungen beziehungsweise sonstigen im Wohnungseigentum stehenden Räumlichkeiten. Hier sind charakteristische demokratische Bestimmungen, daß die Mehrheit der Wohnungseigentümer eine Entscheidung über die Verwaltung, über die Erhaltung, über die Bildung einer Rücklage, der Hausordnung und so weiter treffen kann. So können die Verträge von der Mehrheit unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen Verwalters nach Ablauf von fünf Jahren zum letzten eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgehoben werden.

Als das Wohnungseigentumsgesetz im Jahre 1948 beschlossen wurde, gab es noch wenig Fahrzeuge. Man befand sich erst im Aufbau der Wirtschaft und am Beginn der Motorisierung. Heute, bei der Vollmotorisierung, muß unter anderem auch für Park- und Einstellplätze im Eigentumswohnhaus vorgesorgt werden. Aber auch andere Errungenschaften des modernen Haushaltes wie Müllschlucker, elektrische Waschanlagen, Abstellplätze für Kinderwagen und so weiter müssen berücksichtigt werden.

Eine Unzahl von zivilrechtlichen Tatbeständen, welche das Wohnungseigentum im Verhältnis zu den übrigen Miteigentümern mit sich brachten, mußten einer rechtlichen Lösung zugeführt werden.

Neu ist auch, daß nun Parkanlagen im Wohnungseigentum finanziert werden können. Bei dem Parkplatzmangel in einzelnen Städten, ganz besonders jedoch in Wien, ist das Auslangen ohne solche Abstellplätze vollkommen undenkbar geworden.

Besonders erfreulich an diesem Gesetz ist aber, daß eine langgehegte Forderung der ÖVP erfüllt wurde. Beide Ehepartner können nun gemeinsames Wohnungseigentum besitzen. Man kam damit dem im Jahre 1970 von den Abgeordneten Dr. Gruber, Ing. Helbich und Genossen eingebrachten Initiativantrag nach. Es war nicht einzusehen, warum die Ehegatten wohl ein gemeinsames Haus haben konnten, aber keine gemeinsame Wohnung. Bisher war es meistens nur der männliche Ehegatte, welcher die Eigentumswohnung als grundbücherlicher Eigentümer erworben hatte.

In der heutigen Zeit ist die Frau vielfach berufstätig und trägt so zum gemeinsamen Lebensunterhalt maßgeblich bei. Die Frau erbringt meistens eine doppelte Arbeitsleistung. Im Beruf, als Erzieherin der Kinder und als Hausfrau. Es ist daher nur recht und billig, daß diese jahrelang vorgebrachte Forderung der ÖVP auf Erwerb einer Eigentumswohnung durch beide Ehegatten legalisiert wurde. Ist doch die Frau in gleicher Weise am wirtschaftlichen Aufstieg der Familie beteiligt und soll daher keiner der Ehegatten benachteiligt werden. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Damit sind wir der Gleichberechtigung der Frau wieder einen Schritt nähergekommen.

Das Wohnungseigentumsgesetz ist demnach auch mit ein Stück der Familienrechtsreform geworden, ein Teil des ehelichen Güterrechtes und Erbrechtes. So wächst zum Beispiel im Falle des Todes der Anteil des verstorbenen Ehegatten dem Überlebenden von Gesetzes wegen, unter bestimmten Voraussetzungen natürlich, zu und bestimmt im Scheidungsfall das Gericht, welchem Ehepartner die bisher gemeinsame Wohnung zufällt.

Erfreulicherweise ist eine nachträgliche Anschreibung des Ehepartners, der bisher nicht grundbücherlicher Eigentümer war, bis zum 1. September 1977 möglich und ist dieser von den öffentlichen Abgaben, wie Grunderwerb- und Schenkungssteuer, Stempel- und Rechtsgebühren, Eingaben- und Eintragungsgebühren, befreit.

Auch dieser Antrag wurde bereits im Jahre 1970 von der ÖVP gestellt, allerdings nicht mit einer zeitlichen Beschränkung, sondern sogar auf Dauer. Diese Bestimmung kommt im überwiegenden Teil oft der Frau zugute, die bisher kein verankertes bürgerliches Recht hatte. Man kann sich wohl vorstellen, welcher Run zu den Gerichten beziehungsweise Grundbuchsämtern nun erfolgen wird, wenn bei 120.000 Eigentumswohnungen nach dem bis-

11142

Bundesrat — 345. Sitzung — 11. Juli 1975

**Elisabeth Schmidt**

herigen Gesetz nur eine Person angeschrieben sein konnte.

Die Befreiung von der Grunderwerbsteuer nicht nur bei Errichtung der Baulichkeit, sondern auch bei Wohnungswechsel, besonders bei geänderter Familiengröße — dieser Antrag der ÖVP fand jedoch leider keine Mehrheit.

Durch das vorliegende Gesetz sind nunmehr eine Reihe von Tatbeständen, die sich durch die Entwicklung des Wohnungseigentums gebildet haben und bisher durch private Vereinbarungen geregelt wurden, einer gesetzlichen Regelung zugeführt worden.

Es wurde mit diesem Gesetz eine Weiterentwicklung der rechtlichen Basis, wie sie bereits im Wohnungseigentumsgesetz 1948, das übrigens nicht vollständig außer Kraft gesetzt ist, durchgeführt.

Meiner Überzeugung nach wird auch auf Grund der immer größer werdenden Tendenz durch alle Schichten der Bevölkerung, Eigentum an Wohnraum zu erwerben, und der damit verbundenen rechtlichen Probleme in den nächsten Jahren eine neuerliche Novelle zum vorliegenden Gesetz notwendig werden.

Vor allem liegen von meiner Fraktion in Weiterentwicklung des Wohnungseigentums Vorschläge vor, daß auch an Genossenschaftswohnungen Eigentum durch den Inhaber erworben werden kann, daß gewisse Zwischenfaktoren, die sich zwischen den Wohnungseigentümern zur Begründung des Wohnungseigentums einschalten, eingeschränkt werden, wodurch eine Verbilligung der Wohnungen entstehen könnte.

Ich möchte jedoch dabei die großen Verdienste, die sich solche Baugesellschaften, Wohnbauvereinigungen und so weiter bei der Schaffung von Wohnungseigentum erworben haben, keineswegs in Abrede stellen.

Wenngleich, meine sehr geehrten Damen und Herren, einige Vorschläge der ÖVP im Ausschuß nicht angenommen wurden, hat sie doch wertvolle grundlegende Ergänzungen beziehungsweise Änderungen gegenüber der sozialistischen Regierungsvorlage durchgesetzt, und ist man in diesem Gesetz den Anschauungen über Eigentumsbildung, welche die Österreichische Volkspartei anstrebt, nachgekommen.

Aus diesem Grunde gibt meine Fraktion diesem Gesetz gerne die Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet ist Frau Bundesrat Brunner. Ich erteile es ihr.

**Bundesrat Wanda Brunner (SPO):** Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Wir Sozialisten haben immer den Standpunkt vertreten, daß das Bedürfnis nach einem menschenwürdigen Wohnraum als eines der fundamentalsten Bedürfnisse des Menschen anzusehen ist. Unsere Partei betrachtete es daher als eine der dringendsten Aufgaben ihrer Regierungspolitik, diese Wohnbedürfnisse durch erhöhte Wohnbauleistung und durch moderne Wohnrechte zu sichern, um das Wohnungsproblem einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Zwar ist der durch die Ereignisse der Kriegs- und Nachkriegsjahre quantitative Wohnungsmangel weitgehend überwunden, aber jetzt tritt immer mehr, durch den gesellschaftlichen Fortschritt bedingt, ein qualitativer Fehlbestand ein, ein Problem, das nur schrittweise gelöst werden kann. Einer dieser Schritte dazu ist die Förderung zur Errichtung von Eigentumswohnungen, die einerseits beitragen, den Bedarf an qualitativen Wohnungen zu stillen, und andererseits aber öffentliche Mittel zur Errichtung von Wohnraum für die wirtschaftlich schlechter Gestellten freizumachen.

Die Schwierigkeit der Beschaffung der finanziellen Mittel für den Wohnbau und Wiederaufbau waren ja ursprünglich der äußere Anlaß zur Schaffung des Wohnungseigentums, einer Rechtseinrichtung, die bis dahin dem österreichischen Rechtsbereich vollkommen fremd war. Heute ist der Begriff des Wohnungseigentums mit dem modernsten Städtebau untrennbar verbunden, und die Notwendigkeit für den Gesetzgeber, dieser neuen Rechtseinrichtung seinen besonderen Schutz angedeihen zu lassen, ist gegeben, um dem Wohnungswerber die Gewähr für eine vollständige Sicherung des beigestellten Kapitals und für eine dauernde Befriedigung des Wohnbedürfnisses zu bieten. Daher verabschiedete der Nationalrat nun eine entsprechende Reform des seit 25 Jahren existierenden Wohnungseigentumsgesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Wohnungseigentumsgedankens und zur Bekämpfung von Übelständen auf diesem Gebiet.

Die Macht der Eigentumswohnbauvereinigungen und Baugesellschaften soll zugunsten des Wohnungseigentümers abgeschwächt werden. Es ist zwar verschiedentlich erwähnt worden, daß der Wohnungswerber bar jeder Eigentumsgesinnung ist und sich mehr als Mieter fühlt denn als Besitzer. Wenn dies wahrscheinlich auch in starkem Maße zutrifft, so darf man aber nicht vergessen, daß eine solche Haltung den Eigentümern aufgezungen worden ist. Mit dem Kaufvertrag

**Wanda Brunner**

wurden ihm nämlich zugleich Vorschriften diktiert, die er anzunehmen gezwungen war, weil er auch bei drückenden Vertragsbedingungen es sich nicht leisten konnte, eine günstige Wohnung auszuschlagen, als er gar keine Wahl hatte, wenn er nicht leer ausgehen wollte. Wenn man froh sein muß, daß man eigene vier Wände beziehen kann, dann nimmt man eben jegliche Bedingung in Kauf. So konnten sich Wohnungsbauer bisher ohne weiteres Vor- und Wiederverkaufsrechte sichern, Vermietungen von Garagenplätzen vorbehalten und Reparaturaufträge an genehme Firmen vergeben. Sogar Erträge aus Lichtreklamen und werblichen Wandgemälden fielen durch entsprechende Vertragsklauseln zu.

Diese Verträge, die die Fragen des Wohnungseigentums zugunsten der Wohnbaugesellschaften allein regelten, mußten vom Eigentümer unterzeichnet werden, noch bevor er in die Wohnung einzog, ja mehr noch, ehe überhaupt ein einziger Grundstein für den Bau gelegt wurde.

Die Gesellschaft behielt sich einfach die Bestellung der Hausverwaltung für die nächsten Jahre vor, und das Mitspracherecht der Eigentümer, die nicht unbeträchtliche Summen erlegen mußten, wurde auf ein Minimum beschränkt. Die Eintragungen in das Grundbuch wurden nur zögernd und mit jahrelanger Verspätung vorgenommen. So konnte es zum Beispiel in der Praxis geschehen, daß eine Wohnbaugesellschaft, die mit der Eintragung jahrelang in Verzug war, den Konkurs anmeldete und die Wohnungswerber ihre Konkursforderungen nicht einbringen konnten, weil sie noch nicht verbucht waren.

Der große Geschäftspartner auf der einen Seite nahm alle Vorteile des geringen Angebotes wahr, und der kleine Wohnungswerber auf der anderen Seite mußte sich alle Nachteile der zu großen Nachfrage gefallen lassen. Alle diese vorhandenen Mißbräuche, die im Begriffe sind, dem Wohnungseigentumsgedanken mehr als zu schaden, werden durch das neue Gesetz mit seinen bindenden Rechtsvorschriften abgestellt. Die Eigentümer werden klare Rechte zum Schutz des Gesamteigentums erhalten.

Diese Reform des Wohnungseigentumsrechtes, die in den Ausschüssen und im Nationalrat in einem Klima des Bemühens um Übereinstimmung und des Bestrebens nach einem Konsens letztlich einstimmig verabschiedet wurde, bringt für uns Frauen auch eine sehr willkommene Neuerung im Sinne der Verankerung des Gleichberechtigungsprin-

zips und Partnerschaftsgedankens. Wenn Herr Justizminister Dr. Broda mitteilte — ich zitiere wörtlich —: „Wir haben uns bei der Familienrechtsreform für ein schrittweises Vorgehen und die Aneinanderfügung von Teilreformen nach einem einheitlichen Gesamtkonzept entschieden“, dann ist eben auch mit diesem gegenständlichen Gesetz dem neuen Grundsatz, daß Mann und Frau in der Ehe die gleichen Pflichten haben, Rechnung getragen worden. Als eines der Kernstücke steht darin nämlich die gesetzlich fixierte Möglichkeit, daß für die Ehegatten gemeinsam Wohnungseigentum begründet werden kann, und es liegt ein beachtlicher Fortschritt in dieser Bestimmung. Bisher konnte nämlich nur eine Person als Wohnungseigentümer in das Grundbuch eingetragen werden. In den meisten Fällen war das der Mann. Die Frauen waren dadurch benachteiligt, vor allem bei einer Scheidung oder wenn der Ehegatte starb und keine eindeutige Regelung im Testament vorhanden war.

Diese Benachteiligung wird nun beseitigt. Vom 1. September 1975 an können beide Ehepartner als Besitzer einer Eigentumswohnung im Grundbuch eingetragen werden. Dies gilt auch für die bisherigen Besitzer von Eigentumswohnungen. Ist also bisher die Eigentumswohnung auf den Mann geschrieben gewesen, so kann nun im Grundbuch auch die Frau als Miteigentümerin nachgetragen werden. Wird diese Eintragung innerhalb von zwei Jahren vorgenommen, dann erspart man sich nicht nur die Grunderwerbs- und die Schenkungssteuer, sondern auch die Stempel-, Rechts- sowie die gerichtlichen Eintragungsgebühren. Stirbt einer der Ehegatten, so geht der Wohnungsanteil des Verstorbenen unmittelbar an den Überlebenden über — ein erster Schritt in Richtung eines modernen Ehegüter- und Erbrechtes. Schließlich trägt ja eine Frau nicht unwesentlich dazu bei, die Voraussetzungen für den Erwerb einer Eigentumswohnung zu schaffen. Sie hat also folglich den gleichen Anspruch auf das, was gemeinschaftlich erarbeitet wurde. Und daher ist es höchste Zeit, daß auch die Frau ihren verbrieften Anteil erhält, weil sie ansonsten um die Früchte ihrer Arbeit gebracht werden würde.

Man kann nämlich ruhig von einer vermögensrechtlichen Diskriminierung sprechen, wenn man an die bis heute übliche Rechtspraxis denkt, daß im Zweifel alles in der Ehe Erworbene als vom Mann erworben gilt, oder an die Rechtsvermutung, daß dem Mann die Verwaltung und Nutzung des Vermögens der Frau zusteht.

11144

Bundesrat — 345. Sitzung — 11. Juli 1975

**Wanda Brunner**

Die Neuordnung des Wohnungseigentums-gesetzes zur ordnungsgemäßen Erhaltung und Sicherung des Bestandes der im Wohnungseigentum stehenden Wohnung und Räumlichkeiten ist ein weiterer Beitrag zu der uns so sehr am Herzen liegenden Familienrechtsreform und damit auch zum großen Reformgedanken, mit dem die Sozialistische Partei beweist, daß sie sich zu Reformen in einer sich ständig wandelnden Gesellschaft bekennt. Die Wohnung ist dabei für sie neben Gesundheit, Nahrung, Bildung und Arbeit eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein menschliches Leben und dessen Entwicklung.

Und deshalb wird meine Fraktion diesem Gesetz gerne ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPO.)*

**Vorsitzender:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Frau Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung geändert wird (1398 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Änderung der Notariatsordnung.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Josef Schweiger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Josef Schweiger: Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht die Herabsetzung der Altersgrenze der Notare auf das 70. Lebensjahr vor, wodurch deren Altersversorgung derjenigen anderer Berufsgruppen angenähert werden soll. Zur klaglosen Überleitung, aber auch um die Belastung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats nur allmählich fühlbar zu machen, soll die Herabsetzung der Altersgrenze stufenweise vor sich gehen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Wortmeldungen liegen keine vor.

Wünscht trotzdem jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Auktionshallengesetz geändert wird (1399 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Auktionshallengesetzes.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Rosa Heinz. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Rosa Heinz: Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht zusätzlich zu den derzeit bestehenden Auktionshallen beim Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz, bei den Bezirksgerichten Klagenfurt, Leoben und Linz sowie beim Exekutionsgericht Wien die Errichtung von Auktionshallen bei den Bezirksgerichten Bregenz, Innsbruck und Salzburg vor. Die Errichtung dieser Auktionshallen entspricht den von den Sozialversicherungsträgern, der Wirtschaft und der Rechtsanwaltschaft geäußerten Wünschen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

**Rosa Heinz**

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Auktionshallengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Ich danke der Frau Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Gebühren für Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher und der gerichtlichen Zusteller (Vollzugs- und Wegegebührengesetz) (1400 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Vollzugs- und Wegegebührengesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Josef Schweiger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Josef Schweiger:** Für die Vergütung von Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher und der gerichtlichen Zusteller gilt heute die Zehr- und Ganggelder-Verordnung 1947. Dieser haftet jedoch ein verfassungsrechtlicher Mangel an, weil sie auf einer bloß formalgesetzlichen Delegation beruht.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates verfolgt daher das Ziel, den wesentlichen und an sich bewährten Inhalt dieser Verordnung in Gesetzesform umzuwandeln und so die Vergütung für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher und der Zusteller auf eine einwandfreie verfassungsrechtliche Grundlage zu stellen. Hiebei sollen jedoch die Vollzugs- und Wegegebühren zu Einnahmen des Bundes erklärt werden, damit der Grundsatz der Inkamerierung von Bundeseinnahmen und die Budgethoheit des Bundes gewahrt werden. Den Gerichtsvollziehern und Zustellern sollen zur Abgeltung ihrer Leistungen weiterhin Vergütungen gewährt werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig be-

schlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Gebühren für Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher und der gerichtlichen Zusteller (Vollzugs- und Wegegebührengesetz) wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich frage trotzdem: Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Die Tagesordnung ist erschöpft. Lassen Sie mich einige wenige Worte sagen.

In diesen Tagen ist die XIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates zu Ende gegangen. Während dieser Zeit, also vom 24. November 1971 bis heute, hat der Bundesrat insgesamt 42 Plenarsitzungen abgehalten. Sie hatten eine Gesamtdauer von zirka 252 Stunden. In diesem Zeitraum wurden vom Bundesrat 524 Gesetzesbeschlüsse in Verhandlung genommen. In vier Fällen erhob der Bundesrat mit den Stimmen der OVP Einspruch. In 472 Fällen wurde einstimmig beschlossen, keinen Einspruch zu erheben. In 48 Fällen erfolgte der Beschluß, keinen Einspruch zu erheben, mit den Stimmen der SPÖ.

Weiters hat der Bundesrat in 186 Fällen einstimmig beschlossen, gegen Beschlüsse des Nationalrates betreffend internationale Abkommen keinen Einspruch zu erheben. Ferner wurden 27 Berichte der Bundesregierung beziehungsweise von Delegationen im Bundesrat in Verhandlung genommen. In 26 Fällen erfolgte eine einstimmige Kenntnisnahme, in einem Fall wurde ein Bericht nur mit SPÖ-Mehrheit zur Kenntnis genommen.

Während des Berichtszeitraumes faßte der Bundesrat mit Stimmenmehrheit acht Entschlie-

11146

Bundesrat — 345. Sitzung — 11. Juli 1975

**Vorsitzender**

Von den Mitgliedern des Bundesrates wurden 40 Anfragen — 7 SPO und 33 ÖVP — sowie ein selbständiger Antrag von der ÖVP gemäß § 14 Geschäftsordnung eingebracht.

Ich glaube also, daß wir unsere Leistungen durchaus nicht unter den Scheffel zu stellen haben.

Meine Damen und Herren! Am Ende dieser Sitzung ist es mir ein besonderer Wunsch, zwei Dinge zu sagen.

Der erste, ein rein formeller: Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Weg erfolgen.

Und der zweite: Ich möchte Ihnen danken für alle Ihre Arbeit, und ich möchte Ihnen persönlich und Ihren Familien einen sehr schönen Sommer wünschen. Ich wäre glücklich, wenn wir uns alle bei der ersten Sitzung im Herbst gesund und fröhlich wiedersehen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 12 Uhr 5 Minuten**